Q
16 17

Q
16 17

Q Bal 97 a
16.

Jahresbericht

des

Königlichen Christianeums

zu

Altona

über das

Schuljahr 1891/92.

BIBLIOTHECA CHRISTIANEI REGII ALTONENSIS.

Inhalt:

1. Untersuchungen über die Anfänge des Herzogtums Schleswig. Teil II. Vom Gymnasiallehrer Dr. C. Godt.
2. Schulnachrichten. Vom Direktor.

Altona.
Druck von Peter Meyer.

1892. Progr. Nr. 275.

Untersuchungen über die Anfänge des Herzogtums Schleswig[1]

von

C. Godt.

Teil II.

I. Krongut und fürstliches Erbgut.

Innerhalb der Grenzen des Herzogtums lag ein beträchtlicher Teil des Krongutes, welcher im Erdbuche (herausg. v. O. Nielsen, S. 45) und in den Urkunden von 1285—1286 aufgezählt wird (Hasse, schlesw.-holst.-lauenb. Urk. u. Regg. II, 667, 691, 697). Die Ansprüche der Herzöge auf dasselbe wurden 1285—1286 zurückgewiesen. Bei der Belehnung von 1312 wurde diese Abmachung wiederholt, dagegen wurde 1313 dem Herzog Erich das Krongut, das er im Besitz hatte, auf Lebenszeit überlassen (Hasse III, 252. 275), und bei dieser Abmachung ist es geblieben. Der Streit um das Krongut drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob der Herzog dasselbe veräußern dürfe. Dies sollte verhindert werden. Nur der König war — mit Zustimmung seines Reichsrates — berechtigt, das Krongut zu veräußern. Von dem Krongute, das 1299 der König dem Erzbischof Joh. Grand als Entschädigung anbot, lag ein beträchtlicher Teil im Herzogtum (Klipplev, Handewith, Gelting, Süderup, Kropp, Nonaes und Bröns oder Booknis). (Langebek, Script. rer. Dan. VI, 359. Steenstrup, Studier S. 386).

Dagegen scheinen Verwaltung und Einkünfte des Krongutes im Herzogtum dem Herzoge zuständig gewesen zu sein, denn das Erdbuch führt das Krongut im Herzogtum unter einem besonderen graphischen Zeichen auf, und die Einnahmeliste des Erdbuches nennt keine königlichen Einnahmen aus dem Herzogtume. (Erdbuch, S. 79. Steenstrup, S. 379.)

Da im Laufe der Zeit das königliche Privatgut allmählich Krongut wurde, kann es nicht auffallen, daß die Listen von 1285—1286 reichhaltiger sind als die Listen des Erdbuches.

Übereinstimmend nennen beide Listen: Bröns (bei Ripen), Hoyer, Süderup (bei Apenrade), Klipplev, Handewith, Gelting, drei Viertel der Stadt Schleswig (ein Viertel war herzoglich).

Alles im Erdbuche genannte findet sich in den Urkunden, die einzige Ausnahme ist Kamp (Kirchspiel Kampen bei Rendsburg). Anstatt dessen nennen die Urkunden Hamdorf (bei Rendsburg). Zwischen Schlei und Eider nennt das Erdbuch folgende Distrikte, welche zwar nicht als Harden bezeichnet werden,

---

[1]) Der erste Teil dieser Untersuchungen erschien im Programm des Altonaer Gymnasiums 1891.

aber das für Harden übliche graphische Zeichen erhalten: Fraezlaet mit Ykaernaeborg (Eckernförde, Kropp- und Hüttenerharde), Swansoe (Schwansen), Kamp (Hohnerharde). Eine Urkunde von 1260 zählt gleichfalls alle Distrikte hier auf, nennt mit dem Erdbuche übereinstimmend Schwansen und Frethslet, fügt aber Stapelholm und Fernwith (Dänischwohld) hinzu (Hasse II, 205). Daß die Hauptliste des Erdbuches den in der Krongutliste aufgeführten Dänischwohld nicht nennt, hat darin seinen Grund, daß er kein abgesonderter steuerzahlender Bezirk war (Harde, Birk), sondern vermutlich zu Frethslet gerechnet wurde.

Nach dem Gesagten kann Stapelholm und Kampen als derselbe Distrikt angesehen werden. Wenn nun die Krongutliste gleichfalls Kamp anführt, so heißt das bei der summarischen Einrichtung derselben, daß im Bezirke Kamp ein Krongut lag, das die Urkunden genauer als Hamdorf bezeichnen. Die Urkunden nennen mehreres, was sich in der Krongutliste nicht findet:

1) In Schwansen: Ulpaenaes (Olpenitz), Nonaes (jetzt ein Teil des Gutes Olpenitz, Schröder, Topographie, S. 369), Clintaeberg (jetzt ein Teil des Gutes Ludwigsburg, Schröder, S. 95), silva Bokaenaes (jetzt ein Ludwigsburger Meierhof, Trap, statist.-topogr. Beskrivelse af Hertugd. Slesvig, Kopenhagen 1864. S. 650), cum pratis ultra swar taeströ om (Schwastrum bei Siesebye, Trap, S. 647). Alle diese Güter waren zur Zeit des Erdbuches königlicher Privatbesitz, der in Schwansen 26½ Pflüge groß war (S. 17).

2) Südlich der Stadt Schleswig: Croop (Kropp), Haddebooth (Haddebye), Huglaestath, Danwirky. Zwischen Schlei und Eider, also in Frethslet, besaß nach dem Erdbuche (S. 17) der König 420 Hufen (hovae). Dieser Privatbesitz wurde Krongut, ihn werden wir unter dem Kropp und Huglaestath der Urkunden zu verstehen haben. Huglaestath ist unbekannter Lage, nach dem Schleswiger Stadtrechte (Thorsen, Gamle Stadsretter, S. 10) lag es zwischen Rendsburg und Schleswig, ein älteres Verzeichnis erwähnt eine Kapelle daselbst (Falck, staatsbürg. Magazin. 1824. IV, S. 195). Dagegen werden Haddebye und Danwirky nicht unter jenen 420 Hufen zu suchen sein, da sie zur Arensharde gehörten.

Danwirky wird im Erdbuch dreimal genannt (S. 15. 17. 19): einmal wird bei der Summierung der Einnahmen aus dem Idstedtsyssel die Einnahme aus Danwirky ausgenommen, zweitens wird bei der Arensharde keine Einnahme angegeben, dagegen wird aber bei Danwirky bemerkt, es habe mit fünf friesischen Harden zusammen 120 Mark Silber zu zahlen und dem Könige und seinem Heere für je drei Tage im Sommer und im Winter Unterhalt zu gewähren oder dafür 800 Mark Geld zu zahlen. Drittens wird bei den friesischen Harden derselben Verpflichtung gedacht und eine Abgabe von 100 Mark Silber genannt, zur Hälfte Stud, zur Hälfte Wingift (freundschaftliche Gabe, vgl. Nielsen, Erdbuch, S. 106. Steenstrup S. 150). Daraus folgt, daß Danwirky 20 Mark Silber zu zahlen hatte und ⅙ von den Kosten des Unterhalts des Königs. Aus dem Gesagten ergiebt sich weiter, daß diese 20 Mark als Stud zu betrachten sind. Stud war die Hauptabgabe jener Zeit, ursprünglich Naturallieferungen zum Unterhalt des Königs und der Seinen, einschließlich der Verpflichtung, ihm Quartier zu gewähren. Diese Abgabe wurde vom ganzen Lande erhoben und wird im Erdbuche bei jeder Harde genannt. Meistens war sie für eine Geldsumme abgelöst. Man darf nun weiter schließen, daß Danwirky, wenn es diese Abgabe zu zahlen hatte, ein ländlicher Bezirk war, nicht eine Zollstätte, wie Handelmann will (Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. XIII, S. 50). Das zeigen auch die Urkunden, welche es ohne jeden Unterschied neben anderem Grundbesitz nennen. Eine Zollstätte in Danwirky ist nicht nachgewiesen. Das Erdbuch nennt Zollstätten bei Hadersleben, Apenrade und Flensburg (S. 12. 14. 15), das Schleswiger Stadtrecht (Thorsen S. 10) nennt Zollstätten bei der Stadt, bei Schleimünde, beim Castelle (bei der Jürgensburg, Sach, Gesch. der Stadt Schleswig, S. 18). 1375 wird ein Zoll bei Gottorf erwähnt (schlesw.-holst. Urkundens. II, S. 309).

Infolge dessen glaube ich, daß das Erdbuch unter Danwirky denselben Bezirk versteht, den die Urkunden mit Danwirky und Haddebooth bezeichnen, und daß dieser Bezirk zur Zeit des Erdbuches Privatbesitz des Königs war, 1285—1286 aber Krongut. Der Grund davon, daß das Erdbuch keine Einnahme aus der Arensharde nennt, ist vermutlich der, daß diese Harde, außer Danwirky, an das Bistum, das Domkapitel und das Kloster Guldholm gegeben war.

Das Kloster Guldholm besaß 1196 die Dörfer Husbye, Roßacker und Bollingstedt ganz, Schubye und Boresbolae zum Teil (Hasse I, 199[1]). Das Domkapitel hatte Besitzungen in Husbye, Boybüll oder Bogebüll, Schubye, Gammellund und Arnholz, welche zum Teil früher dem Guldholmer Kloster gehört hatten (Langebek VI, 575. 578—582. 584. 588). Außerdem hatte das Kapitel noch Besitzungen in Lürschau und Jübeck (Jensen, kirchl. Statist. S. 1082. 1091. Archiv für Staats- u. Kirchengesch. der Herzogt. 1834. II, S. 524. 1843. V, S. 427. Staatsbürg. Magazin 1831. X, S. 604). Dem Bischofe gehörten Groß- und Klein-Gottorf und Bojaebolae (Hasse II, 384. Handelmann a. a. O. S. 34), fast das ganze Kirchspiel Treya und Güter in Hollingstedt und Husbye (Lgb. VII, S. 474, 478, 503. Hasse III, 401). Ein großer Teil des Kirchspiels Haddebye gehörte dem Schleswiger St. Johanniskloster (Jensen, kirchl. Stat. S. 1094), dessen Existenz vor 1251 allerdings nicht nachweisbar ist (Hasse II, 2). Auf fürstlichen Privatbesitz in dieser Gegend weist auch der Umstand hin, daß in Ellingstedt später ein fürstlicher Meierhof und in und bei Kurburg fürstliche Schäfereien waren (Schröder, Topogr. S. 123. Handelmann a. a. O. S. 49). Auch der Name Husbye weist auf solchen fürstlichen Besitz hin, denn Husebye bezeichnet einen größeren königlichen oder fürstlichen Hof, auf dem ein Lehnsmann residirte (Steenstrup, S. 20).

3) Angeln. Außer Gelting, das auch im Erdbuche genannt wird, nennen die Urkunden Thorp, Biscoftoftae (Bistoft), Baldesloop und eine Besitzung in Wackaerbool (Wackerballig). Gelting war nach dem Erdbuche (S. 16) ein ausgedehnter Bezirk (Birk), zu dem außer anderem auch Wackerballig gehörte (Steenstrup, S. 321. Jensen, Arch. f. Staats- u. Kirchengesch. VI, S. 1 ff). Bistoft wird als eximierter Bezirk (Birk) neben der Uggelharde im Erdbuche (S. 16) angeführt, also als königliches Privatgut (Steenstrup S. 23). Thorp ist unsicher, gewöhnlich wird es mit Torp bei Flensburg identificiert, vielleicht ist es dasselbe wie Tösthorp (Töstrup bei Kappeln), wo nach dem Erdbuche (S. 16) königlicher Privatbesitz war. Baldesloop ist gewiß nicht Bollersleben, sondern nach der Aufzählung Biskoftoftae et Baldesloop in Angeln zu suchen, vermutlich ein Teil des bei Bistoft im Erdbuch genannten Besitzes.

4) Im Westen: Hattasäth (Hattstedt bei Husum). Das Erdbuch nennt dort königlichen Besitz (S. 17).

5) In Nordschleswig: Alslöf (Aarslev), gambla Hatharslöf (Althadersleben), Gram. Überall führt das Erdbuch königlichen Besitz an (S. 14. 12. 13).

Außer dem Krongute lag im Herzogtume königlicher Privatbesitz. Das zeigt das Erdbuch. 1260 übertrug Erich Glipping dem Bischofe von Schleswig Güter im Herzogtume, die weder im Erdbuche noch in den Urkunden genannt werden (Hasse II, S. 210). 1284 restituierte der Herzog Waldemar, infolge des Urteiles des Nyborger Schiedsgerichtes, der Tochter Erich Pflugpfennigs, Ingeborg, ihr väterliches Erbteil im Herzogtum (Hasse II, 655—657. Vgl. 691. 875).

---

[1]) Die Ortsnamen der Urkunde sind sehr verderbt, die Aufzählung ist aber streng geographisch, daher kann dieses Dorf nur in der Arensharde gesucht werden, vielleicht ist es identisch mit Boybüll oder Bogebüll (Arensharde), wo das Domkapitel Besitzungen hatte. Dasselbe Dorf wird vielleicht in der Urkunde von 1268 genannt (Hasse II, 384 Bojaebolae), als vom Bischofe an den Herzog vertauscht. Sehr viele Besitzungen des Guldholmer Klosters bei der Stadt Schleswig sind nämlich später an Bistum und Kapitel gekommen. (Vgl. Hasse III, 256.)

Außer dem eigentlichen Herzogtum besaßen Abels Nachkommen ausgedehnte Besitzungen im Reiche: Faaborg, Svenborg und Langeland, Skielskör. Die Hälfte von Fünen, mit Svenborg, Warbjerg, Faaborg und Odensee erhielt 1229 die Gemahlin des jüngeren Waldemar als Brautgabe (Hasse I, 472. Nordalb. Stud. I, 84). Später gehörte Faaborg vermutlich zu Abels Sonderbesitz, denn seine Urkunde von 1251 befreite die Bürger von Zoll und Auflagen im Königreich und Herzogtum (Regg. Dan. I. 913. Suhm, X, 969). Wahrscheinlich wurde es 1264—1265 an Abels Sohn Erich gegeben, kam nach dessen Tod (1271) wieder an den König, wurde 1288 an Erichs Sohn Waldemar gegeben und kam 1296 an den König zurück (Teil I, S. X. XI. XV. XVII).

Daß Langeland und Svenborg, sowie Skielskör zu Abels Sondergut gehörten, zeigt die Geschichte der Jahre 1247 und 1253 (Teil I, S. IV. VI). Abels Söhne, Erich und Abel, besaßen Langeland und Svenborg (1264/65—1279). 1286—1287 kamen diese Besitzungen an Waldemar Erichson, 1296 erhielt dessen Bruder Erich Erichson Langeland. Zu seinem Besitze gehörte auch Skielskör, und vermutlich auch Svenborg (Teil I, S. X. XI. XV—XVII). Nach Erich Erichsons Tod kam sein Besitz an seine Witwe Sophie[1]). 1327 gehörte Skielskör zu den Besitzungen, welche Prinz Erich Waldemarson als mütterliches Erbteil erhielt (Regg. Dan. I, 2029. *1455. *1456). Damals war es also nicht mehr herzoglich.

Über Svenborg und Langeland ist länger gestritten worden. 1313 gab Herzog Erich seine Ansprüche an Langeland auf (Hvitfeldt III, 167 ff). 1326 überließ Herzog Waldemar Hadersleben und Tranekjär an Laurenz Jonssen und Ludwig Albrechtson (Urkundens. II, S. 162). 1331 schloß Laurenz Jonssen im Namen Herzog Waldemars mit Graf Gerhard einen Vertrag, demzufolge Gerhard Aeröe als Pfand erhielt, das Laurenz Jonssen einlösen konnte. Jonssen erhielt Langeland, bis er gleichwertige Güter erhalten werde. Von der Insel und Schloß Tranekjär hatte er den Fürsten zu dienen, sein Verhältnis zu Herzog Waldemar sollte durch Schiedsrichter geordnet werden (Hasse III, 745). Infolge dieses Vertrages war Jonssen auch Herr von Svenborg (Regg. Dan. I, *1586). 1332 wurde dem Grafen Johann von Holstein der Besitz von Langeland versprochen, 1333 trat Herzog Waldemar alle Inseln östlich von Middelfart, außer Langeland an Graf Gerhard ab, 1336 entließ er den Grafen aller Verantwortung aus der Zeit der Vormundschaft, maxime circa terram Langlandiae, ad nos iure hereditario spectantem (Hasse III, 771. 812. Urkundens. II, S. 187). 1339 sagte der Graf dem Herzoge seinen Beistand zur Eroberung von Langeland zu (a. a. O. S. 190). 1355 bestätigte Herzog Waldemar die Privilegien von Rudkiöbing (Regg. Dan. I, *2216). 1367 verpfändete Herzog Heinrich Tranekiär und Langeland an den König, welcher 1372 auch im Besitze von Svenborg war[2]). Beim Kriegsbunde der Mecklenburger und Holsteiner 1368 werden etwaige Eroberungen in Langeland den letzteren bestimmt (Urkundens. II, S. 276). Bei der Belehnung 1376 übertrug Albrecht den Holsteinern auch Langeland (a. a. O. S. 315 ff). 1386 verzichteten die Grafen nach Detmar auf Langeland. Die Ansprüche, welche sie im 15. Jahrhundert auf Langeland und Skielskör erhoben (Sejdelin, diplom Flensborg., I, S. 263. 289. 295), wurden in den endlichen Abmachungen 1435 und 1440—43 nicht berücksichtigt. Im engeren Sinne wurden alle diese Besitzungen nicht zum Herzogtume gerechnet, wie die Zeugenaussagen von 1424 zeigen (Sejdelin I, S. 354 ff). Vorübergehend waren den Herzögen die Jerlevharde in Jütland und auf Fünen Föns und Gamborg verpfändet. Diese Verpfändung fand nach 1253 statt, wurde 1286 auf-

---

[1]) Höjer, disquisitio de origine Sophiae Langlandiae. Kopenhagen 1720.

[2]) Becker, de ældeste danske Archivregistraturer. Kopenhagen 1854. I, S. 106. Schäfer, Hansestädte. S. 441. Regg. Dan. I, *2829. *2830.

gehoben, 1286—1287 erneuert, und 1296 wieder aufgehoben [1]). Endlich war das Amt Kolding von 1286—1287 bis 1296 im Pfandbesitze der Herzöge (Teil I, S. XIII. XV. XVI).

Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts ging der Besitz von Verurteilten, die ihr Gut verwirkt hatten, in den königlichen Privatzbesitz über, später in den der Krone (Steenstrup, S. 370). 1306 wurde durch einen Schiedspruch anerkannt, daß die im Herzogtume belegenen Güter Geächteter dem Könige anheim fallen sollten (Hvitfeldt III, 80).

II. Steuern, Einnahmen und Verwaltung.

Die Urkunden beweisen zur Genüge, daß die Einnahmen dem Herzoge zustanden [2]). Die Hauptabgabe des Landes wird Stud genannt. Ursprünglich eine Naturallieferung zum Unterhalte des Königs und seines Hofes, einschließlich der Verpflichtung ihm bei seinen Reisen Aufenthalt und Unterhalt zu gewähren, war diese Abgabe meistens gegen eine bestimmte Geldsumme abgelöst, welche das Erdbuch bei jeder Harde aufzählt.

Nächst Stud war die wichtigste Leistung Innae: Arbeiten an Schlössern, Straßen, Brücken und Mühlen und die Verpflichtung, den König und seinen Troß zu befördern.

Querset war eine Abgabe der vom Kriegsdienste Befreiten, gehört also in den Abschnitt über Kriegswesen.

Die im Herzogtume erwähnten Zollstätten sind oben genannt. Darüber, daß der Herzog den Zoll erhob, lassen die Urkunden keinen Zweifel [3]). Wenn nun trotzdem nach dem Schleswiger Stadtrechte der Zoll dem Könige zufiel, so hat das seinen Grund darin, daß dasselbe zu einer Zeit gegeben wurde, da König Christoph selbst das Herzogtum inne hatte, entweder als Vormund des unmündigen Waldemar (1254/55—1257), oder als Landesherr (1252—1254/55 und 1257—59, Teil I, S. VI f.) Nur der König wird im Schleswiger Stadtrecht als Landesherr genannt, er ist Herr der Stadt, der Vogt sein Beamter. Der König empfängt Bußen, Brüchen und Abgaben, in einzelnen Fällen erhalten Stadt und Vogt einen Anteil. Strand, Straßen und Wasser sind Eigentum des Königs. Wer Straßen und Brücken beschädigt, büßt an den König (Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 62 ff).

In dem Flensburger Stadtrechte wird statt des Königs der Herzog oder dominus terrae genannt. Beide Benennungen sind identisch, vgl. § 50: qui occupaverit plateam domini ducis . . . reddat domino terrae 3 marchas, § 51 qui penitus obstruxerit plateam domini ducis. Der Herzog erhält Bußen, Brüchen und Abgaben; Straßen, Strand und Gewässer — also alle Regalien — sind sein Eigentum (§ 50. 51. 68. 70. 82. Vgl. Urkdb. der Stadt Lüb. I, 514). Der Anteil des Be-

[1]) Die Zerlevharde erhielt Prinz Erich Waldemarsen 1327 als mütterliches Erbgut (Regg. Dan. I, 2029. *1455. *1456). Die fünenschen Harden, in denen Föns und Gamborg liegen, wurden 1348 den Holstengrafen verpfändet (Mecklbg. Urkdb. V, 6866).

[2]) Vgl. die Privilegien für Ruhkloster 1237 (annal. Ryens ad 1237), für die Besitzungen des Bischofs von Ripen 1240—1241 (Hasse I, 578. 612), für Lügum 1249 (Hasse I, 713. Lgb. VIII, 182), für St. Johann bei Schleswig 1260, 1264, 1328 (Hasse II, 206. 280. III, 648), für das Schleswiger Kapitel 1260, 1313 (Hasse II, 231. III, 270), für das Schleswiger Bistum 1310 (Hasse III, 216).

[3]) Vgl. die Privilegien für Kiel 1260, 1291 (Hasse II, 201. 782), für Schleswig 1261, 1264, 1286, 1325, 1327, 1332, 1336, 1338, 1343, 1351, 1390, 1395 (Hasse II, 221. 283. 709. III, 561. 614. 784. Noodt, Beiträge I, 171—176. 179 ff.), für Lübeck 1287 (Urkdb. der Stadt Lübeck I, 514), für Bremen 1265, 1288 (Brem. Urkdb. I, 320. 419).

amten und der Stadt ist im Verhältnis zum Schleswiger Rechte vermehrt. Wenn nicht § 3 die consuetudo regni erwähnt würde, und § 29 der Fall vorgesehen, daß jemand regnum presumpserit impugnare, so könnte man aus dem Flensburger Stadtrechte garnicht ersehen, daß Flensburg im dänischen Reiche lag. Nach dem Schleswiger Stadtrechte (§ 1) behält der Bürger seinen Gerichtstand in der Stadt auch bei Klagen a rege vel a duce vel alio principe, dagegen sagt § 1 des Flensburger Rechtes nur a domino duce vel aliquo principe. Nach dem Vertrage zwischen Schleswig und Flensburg 1282 (Sejdelin I, S. 11) soll kein Bürger den andern coram potentioribus verklagen. Das Schleswiger Recht sagt über diesen Fall coram rege vel aliquo principe in regno Dacie extra civitatem (§ 56). Der entsprechende § 85 des Flensburger Rechtes läßt in regno Dacie aus und sagt coram duce vel aliquo principe extra civitatem.

Nach den Stadtrechten und Urkunden war die Hauptabgabe der Städte der von allen Haushaltungen gezahlte Herdschoß (Mitsommergeld, Steenstrup S. 144 ff). Den Schleswigern wurde derselbe 1272 durch Christoph I erlassen (Hasse II, 436), was Herzog Waldemar 1286 bestätigte (Hasse II, 709). Der Stadtschoß, 40 Mark, ratione expeditionis gezahlt, wurde als collecta durch die Consuln von den Grundbesitzern erhoben und als Bygiald an den Landesherren abgeführt (Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 65 ff. Steenstrup, S. 195 ff). 1286 wurden die Schleswiger hiervon befreit (Hasse II, 709). Eine dritte Abgabe, Erbkauf, bezieht sich auf das alte Recht des Königs an erbloses Gut (Danearv). Durch diese Abgabe erwarben verheiratete Bürger und Fremde, anfänglich nur Fremde aus gewissen Gegenden, später alle Fremden, das Recht, ihren Nachlaß frei zu vererben (Schlesw. Stadtr. § 24 B. Flensb. 38). Gegen Ende des 13. und im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde diese Abgabe abgeschafft, zuerst für Bürger (für Schleswiger 1286), dann für Fremde aus gewissen Gegenden (für Stralsund 1307, 1309) für Greifswalde 1309, Regg. Dan. I, 1677, 1703, *938), endlich für alle (Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 67 ff). Eine dem Zoll ähnliche Abgabe war das Marktgeld, welches fremde Kaufleute für die Benutzung des Marktes zu zahlen hatten (Steenstrup, S. 205 f). Die Bürger von Schleswig wurden 1252 von Zoll und Marktgeld im Königreiche befreit (Hasse II, 25), dieselbe Befreiung im Herzogtume gab Herzog Erich 1264 (Hasse II, 283), die Bestätigungen sind von 1286, 1325 (Hasse II, 709. III, 561. Noodt I, S. 171 ff). Die Besucher der Wochenmärkte von Schleswig wurden 1261 von Zoll und Marktgeld befreit (Hasse II, 221). Dem entsprechend erwähnt das Schleswiger Stadtrecht das Marktgeld nicht, während dasselbe im Flensburger genannt wird (§ 68). Eine Grundsteuer (Toftgeld) wird in den Stadtrechten von Flensburg, Apenrade und Hadersleben genannt (Thorsen, S. 128. 129. 229. 243). Endlich hatten auch die einzelnen Gewerbe eine Abgabe zu zahlen (Schlesw. Stadtr. § 32. 34. 36. Flensbg. 41—42). Und außerdem waren die Bürger noch zu einigen Diensten und Lieferungen verpflichtet (Hasse II, 709. Schlesw. Stadtr. 72. 73. Flensbg. 83).

Was die Verwaltung der Städte betrifft, so lag dieselbe meistens in der Hand des landesherrlichen Beamten, den das Schleswiger Recht exactor nennt. Wo das Flensburger Recht dem Schleswiger genau folgt, gebraucht es auch diese Bezeichnung. Eine Ausnahme ist § 39, die Bäckerabgabe erhält der advocatus, nach dem Schleswiger Recht (§ 32) der exactor. Wo das Flensburger Stadtrecht Veränderungen oder Zusätze hat, gebraucht es die Benennungen exactor, advocatus, iudex. Macht schon die Notiz über die Bäckerabgabe die Identität der Benennungen wahrscheinlich, so folgt das noch weiter daraus, daß, wo nach dem Schleswiger Recht der exactor Anteil an den Brüchen und Bußen hat, das Flensburger Recht dem exactor den gleichen oder einen größeren Anteil gibt, daß in vielen Fällen aber, wo nach dem Schleswiger der König allein die Bußen oder Brüchen erhält, nach dem Flensburger der advocatus (§ 45. 42. Vgl. Schlesw. 38. 36), iudex (§ 33—35. Schlesw. § 25. 26. 28), oder exactor

(48. 62. Schlesw. 41. 50. 25. 26) sie ganz oder zum Teil erhält. Es ist also von einem richterlichen Beamten (iudex) die Rede (vgl. Schlesw. 21. 22. 69. 98. 100. Flensbg. 19. 54. 88. 90). In Gemeinschaft mit den Consuln verwaltete der exactor das Vermögen Unmündiger und erblos Verstorbener (Flensbg. 17. 19). Die Abgaben von den Handwerkern erhält in Schleswig der König, in einem Falle der exactor (32. 34), in Flensburg der advocatus (39—41). Ferner hat der exactor von dem verurteilten und säumigen Schuldner die Schuld einzutreiben (Schlesw. 24. 79. Flensbg. 32. 88), den Steuerrestanten belangt der advocatus (Flensbg. 37. Vgl. Schlesw. 29). Bei Haussuchungen hat der exactor zu assistieren (Schlesw. 21. Flensbg. 29). Bei Übertretung von Zollvorschriften fällt die betreffende Waare in gewissen Fällen ihm zu (Schlesw. 76. Flensbg. 84). Als Polizeibeamter gibt er die Erlaubnis zum Bau im königlichen Wasser (Schlesw. 68). Bei seiner Ankunft haben in Flensburg die Rademacher mit ihm zu arbeiten (§ 83), dieselbe Verpflichtung besteht in Schleswig, wenn der König kommt (§ 72), sie arbeiten aber hier mit dem Verwalter (villicus) des Königs, einem Beamten privaten Charakters, dessen Funktionen sich auf den königlichen Grundbesitz — drei Viertel der Stadt Schleswig — bezogen (Erdbuch S. 45. Hasse II, 676. 691. 697).

Das Schwanken der Amtsbezeichnung im Flensburger Rechte erklärt sich daraus, daß exactor die ältere Bezeichnung war [1]), advocatus die spätere [2]), welche sich zur Zeit des Flensburger Rechtes noch nicht völlig eingebürgert hatte. Der exactor war ein landesherrlicher Beamter. Klagen gegen ihn waren coram principe anzubringen (Schlesw. 80. Flensbg. 89). Er hielt sich nicht einmal ständig in der Stadt auf. Carpentarii civitatis, exactore veniente, per biduum servient ei (Flensbg. 83). An der entsprechenden Stelle des Schleswiger Stadtrechts (72) heißt es rege veniente. Überhaupt war die städtische Vogtei im 13. und 14. Jahrhundert in der Hand des Landesherrn, Flensburg erhielt 1413 das Recht den Stadtvogt zu wählen (Sejdelin I, S. 225 f.), Schleswig besaß das Recht nach dem plattdeutschen aus dem 15. Jahrhundert stammenden Stadtrechte (115). Vgl. Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 18 ff.

Auch die Consuln wurden vom Landesherrn eingesetzt, wenigstens im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts [3]). Das Stadtrecht von Schleswig nennt seniores (§ 32), die Urkunde von 1282 consules (Sejdelin I, S. 11), das Flensburger Recht und alle späteren Urkunden ebenfalls. Sie verwalteten in Gemeinschaft mit dem Vogte das Vermögen unbeerbt Verstorbener und Unmündiger und übten die Marktpolizei (Flensbg. 17. 43). Ein proconsul wird zuerst 1342 genannt (Schröder, Gesch. der Stadt Schleswig. Schleswig 1827. S. 55).

1338 gebot Herzog Waldemar den Bürgern von Schlewig, quatinus consulibus nostris, qui nunc sunt, vel pro tempore fuerint, obedientes sint (Noodt, Beiträge I, S. 175). Einen ähnlichen Befehl gab früher ein dänischer König Erich (Hasse II, 712). Diese Urkunde hat man früher in die Zeit Erich Pflugpfennigs gesetzt. Aus paläographischen Gründen hat v. Buchwald sie in die Zeit Erich Menveds gesetzt (Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1877. VII, S. 249). Dem hat Hasse aus sachlichen Gründen beigestimmt (Schlesw. Stadtr. S. 20. 89), weil consules genannt werden, welche vor 1282 in Schleswig nicht nachweisbar sind.

Dem steht aber entgegen, daß im Flensburger Rechte nur der Herzog als Landesherr auftritt, daß Herzog Waldemar 1286 den Schleswigern sämtliche Abgaben (Heerdschoß, Stadtschoß, Erbkauf, Marktgeld, Zoll im Herzogtum) erließ, sie von der Lieferung von Kesseln, Betten und Töpfen an die

[1]) Vgl. Christophs I Urkunde 1257, Erich Glippings Urkunde 1272 (Hasse II, 135. 436).

[2]) Vgl. Erich Glippings Urkunden 1282, 1283. Erich Menveds Urkunden 1288, 1289, 1294. Herzog Waldemars Urkunden 1286, 1291. (Hasse II, 630. 641. 709. 738. 746. 780. 847.)

[3]) Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 89 ff. Quellen des Ripener Stadtr. S. 38 ff.

Burg, falls der König dahin komme [1]) befreite, für den Fall seiner persönlichen Anwesenheit aber sich diese Leistungen vorbehielt (Hasse II, 709), endlich drittens, daß 1291 Herzog Waldemar das Gerichtswesen in Schleswig durchgreifend umgestaltete (Hasse II, 780). Also war seit 1284 die Stellung des Herzogs derart, daß ein königliches Gebot an die Bürger von Schleswig den königlichen consules zu gehorchen, undenkbar erscheint. Ist die Urkunde bei Hasse II, 712 echt, so muß sie spätestens in die Zeit 1269—1284 fallen, in der König Erich Glipping in der einen oder anderen Weise selbst die Verwaltung des Herzogtums in Händen hatte (Teil I, S. X f.)

Von den Einnahmen waren bis 1286 dem Könige die Ledings- und Münzpfennige vorbehalten (Hasse II, 676). 1286 wurden sie dem Herzoge überlassen, mit der Bemerkung, daß sie früher nicht demselben zugestanden hätten (Hasse II, 691. 697). Die Brüchen für Münzvergehen fielen dagegen dem Könige zu. Nach Hvitfeldts Übersetzung durfte der Herzog nur im Namen des Königs prägen lassen, was nicht recht verständlich ist, wenn er das Münzrecht überhaupt erhielt. Der lateinische Text hat die verständlichere Angabe, falls im Herzogtume schlechtere Münze geprägt werde, solle der herzogliche Münzmeister sie nicht in Umlauf setzen, ehe neueres, besseres Geld ausgegeben sei. Dadurch ward dem Herzog eine Quelle der Bereicherung abgeschnitten, welche von Fürsten oft benutzt wurde, indem sie die Münze fortwährend erneuerten, dabei den Schlag- oder Prägeschatz einnahmen, und von ihren Unterthanen sich eine Abgabe (monetagium) zahlen ließen, wenn diese für Metall Geld eintauschten. Auch wurde ein Aufgeld gezahlt, wenn neue Münze für alte eingetauscht wurde, und endlich war die neue Münze oft schlechter als die alte (vgl. Steenstrup, S. 225 ff., 242 ff). Hvitfeldts Angabe beruht wohl auf einem Übersetzungsfehler.

Die Ledingspfennige wurden nicht nur von solchen gegeben, die vom Kriegsdienste befreit waren, sondern der König konnte, in Übereinstimmung mit dem Reichstage, auf sein Recht, kriegerisches Aufgebot zu befehlen, verzichten und sich anstatt dessen eine Schatzung zahlen lassen. Hierin zeigt sich der Übergang vom Volksheere zum Söldnerwesen. Nachdem Herzog Waldemar 1286 das Recht auf die Ledingspfennige erhalten hatte, machte er noch im selben Jahre von seinem neuen Rechte Gebrauch, indem er den Bürgern von Schleswig den Stadtschoß erließ, den sie ratione expeditionis zu zahlen hatten, und der daher auch im Stadtrechte (§ 87) aufgeführt ist. (Hasse II, 709. Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 65 ff. Steenstrup, S. 195 ff.)

Das Strandrecht war herzoglich (Flensbg. Stadtr. 70. Urkdb. der Stadt Lüb. I, 514).

In betreff der außerordentlichen Abgaben wird meistens gesagt, daß der König sie nur mit Zustimmung des Reichstages auflegen konnte, daß dann aber alle, auch die sonst Privilegierten, sie zu zahlen hatten (Steenstrup, S. 208 ff). Indessen wenn auch die Könige oft so verfuhren, so finden sich auch Beispiele genug von einem anderen Verfahren. 1317 schrieb Erich Menved: Wenn wir um Landeshilfe bitten, so soll jeder zur bestimmten Zeit zahlen. Wird einer verklagt, daß er das nicht thut, so soll er sich gerichtlich verantworten (Aarsberetn. V, S. 45 ff). Ebenso verfuhr noch Christian II, welcher die Städte um Schatzung bat, allen aber, die sie nicht geben wollten, strenge Strafen androhte [2]). Wenn die Könige mit ihren Unterthanen über außerordentliche Steuern verhandelten, so war oft die Folge, daß diese einen Aufstand machten, nicht daß sie einfach das königliche Ansinnen abschlugen. So ging es 1249 in Schonen, 1313 in Jütland (Hvitfeldt II, 191 ff III, 188 ff). Die Handfesten reden fast ausschließlich von der Aufhebung und Einschränkung früherer Abgaben, verbieten die Auflage von neuen und be-

[1]) Diese Lieferung entspricht dem § 72 des Stadtrechtes: carpentarii civitatis debent operari cum villico, rege veniente.

[2]) Allen, de tre nordiske Rigers Historie, 1497—1536. Kopenhagen 1864. III, S. 117 ff.

zeichnen die Zeit Waldemars II als normal. Über die Art und Weise der Bewilligung neuer Steuern enthalten sie nichts, in diesen sah man eine königliche Erfindung zur Plage des Volkes (Matzen, Haandfaestninger S. 102 ff). Obgleich Christians II Handfeste ihn verpflichtete, ohne Einwilligung des Rates und Volkes keine neuen Steuern einzuführen, beklagten sich doch die Häupter der Empörung nicht über die Art der Besteuerung, sondern über deren Größe (Aarsberetn. II, 61. 69). Zur Landschatzung verlangte Christians I Handfeste die Zustimmung des Reichsrates, zur Landschatzung von Volk und Städten forderten dieselbe die Handfesten Johanns und Christians II, zur Landschatzung von den Dienern des Adels war sie nötig nach den Handfesten Christians III, Friedrichs II, Christians IV, Friedrichs III. Endlich forderte die letztere (1648) die Zustimmung des Reichsrates allgemein zu jeder neuen Auflage [1]).

Wenn die Könige in Verlegenheit waren, halfen sie sich oft, indem sie den Kirchenzehnten in Anspruch nahmen. Die Verordnungen von 1284 untersagten dies für die Zukunft, ausgenommen den Fall, daß das Reich in großer Not sei, unter der Bedingung, daß dann Bischöfe und Reichsrat ihre Zustimmung gäben. Doch sollten vorher die früher genommenen Zehnten ersetzt und für die Bezahlung der neu benutzten Zehnten Bürgen gestellt werden. Ähnliche Bestimmungen hat Christophs II Handfeste. Die Handfesten [2]) Waldemars III und Olavs verboten die Sache ganz.

Das Resultat ist, daß die Auflage neuer Steuern für die Könige im allgemeinen eine Machtfrage war. Nach Waldemars II Tod werden sie kaum die Macht gehabt haben, ihre Vettern im Herzogtume zu solchen Steuern heranzuziehen, wenigstens geben davon historische Zeugnisse keine Nachricht. Dagegen zeigen einzelne Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrhundert, daß die Herzöge ihren Untertanen außerordentliche Steuern auferlegt haben. 1317 ist die Rede davon, daß des Herzogs Vasallen ihm Landeshilfe gaben (Hvitfeldt III, 251). 1327 bestätigt Graf Gerhard die Freiheiten der Stadt Schleswig, behält sich aber die denarii expeditionales und die contributiones a communitate terrae dandae vor (Hasse III, 614). 1330 erhob Graf Gerhard in Nordjütland eine außerordentliche Schatzung (Steenstrup S. 216). 1333 nahm Graf Gerhard den Stig Andersen in Schutz und befreite ihn und die Seinen von Abgaben, ausgenommen, wenn ganz Jütland Schatzung geben solle (scil an Graf Gerhard). An denselben Stig Andersen verpfändeten Graf Gerhard und Herzog Waldemar die Süderharde Diurs, doch wenn precaria (außerordentliche Abgaben) von den Bauern gegeben wurden, sollten diese an der Pfandsumme gekürzt werden (Hvitfeldt III, 388. 393. Regg. Dan. I, *1594. *1595). In der Bestätigung für das Haderslebener Kapitel 1401 durch Herzog Gerhard heißt es: precariis vero, quae a communitate dantur, salvis nobis (Urkundenf. IV, S. 51).

III. Kriegswesen (Leding).

Der Herzog verfügte über die Kriegsmacht des Landes, das ergiebt sich nicht nur aus seiner ganzen Stellung, sondern auch aus seinen Privilegien, in denen er Leding erließ, oder sich vorbehielt. In dem Privileg für die Untertanen des Ripener Bischofs behielt sich der Herzog die Ledingspflicht vor (1240. Hasse I, 598). In den Privilegien für das Kloster St. Johann bei Schleswig 1260, 1264 und 1328, für das Schleswiger Bistum 1310 und das Schleswiger Kapitel 1313 wurde sie erlassen (Hasse II, 206. 280. III, 216. 270. 648).

[1]) Aarsberetn. II, S. 44. 50. 61. 85. 97. 104. 113. 119. Matzen, S. 71. 106.
[2]) Aarsberetn. V, 22. 25. 29. II, 9. 12. 21.

Die Verpflichtung zur Verteidigung des Landes bei feindlichen Angriffen (Landwehr) ruhte auf jedem Einwohner des Landes, nur sehr selten wurde Befreiung hiervon gewährt. In den citierten Privilegien für St. Johann bei Schleswig und das Kapitel wurde diese Verpflichtung ausdrücklich aufrecht erhalten.

Abgesehen von der allgemeinen Landwehr bestand das Heer aus zwei Teilen, dem eigentlichen Volksheere und den Mannen des Königs, Herzogs, Bischofs oder eines anderen Fürsten. Die letzteren (Herremänd) hatten sich in den besonderen Dienst des Königs begeben, waren verpflichtet in voller Rüstung, meistens zu Pferde, auf des Königs Gebot zu erscheinen und genossen dafür Steuerfreiheit (Steenstrup, S. 106 ff). Ihre Dienstpflicht war im 13. Jahrhundert unbegrenzt, erst im 14. Jahrhundert wurde sie in mehrfacher Weise beschränkt. Christophs II Handfeste 1320 versprach den Heermännern non cogantur ire in exercitum extra regnum (Aarsberetn. II, 10), ähnlich lautet Olavs Handfeste 1376 (Aarsberetn. II, 22), Waldemars III Handfeste 1326 versprach, daß sie nicht ohne ihre Zustimmung außerhalb des Reiches zu dienen hätten, daß der König für ihren Unterhalt im Kriege sorgen und sie eventuell aus der Gefangenschaft lösen solle (Aarsberetn. II, 12. Matzen, Haandfästninger S. 162 ff).

Nach dem jütischen Low konnte der König sich Mannen nehmen im ganzen Reiche, wo er wollte, der Herzog nur in seinem Herzogtum, die Prinzen und Grafen in ihrem Gebiete, der Bischof in seinem Sprengel. Um 1248 befahl König Erich, daß niemand dem Könige Treue schwören dürfe, der zu den Mannen des Ripener Bischofs gehöre (Hasse I, 563. Regg. Dan. I, 777. Kinch, Ribe S. 63). 1251/57 verpflichteten sich der König, der Erzbischof, die Bischöfe und Grafen, alle Mannen zu entlassen, die einem anderen dienstpflichtig seien (Aarsberetn. V, 9. 12). Im Anfange des 14. Jahrhunderts kam es in dieser Beziehung zu mehrfachen Differenzen zwischen König und Herzog. 1314 und 1318 verpflichteten sich König und Herzog gegenseitig, keiner solle des andern Vasallen in seinen Dienst nehmen gegen dessen Willen. 1316 wurden mehrere Ritter im Herzogtume Mannen des Königs. 1317 wurde abgemacht, der König solle die Dienstmannen, die er im Herzogtume habe, behalten, aber keine neuen annehmen. Die Dienstmannen des Königs im Herzogtum waren dem Herzoge zur Landschatzung verpflichtet, wenn eine solche gegeben wurde. Ähnliche Bestimmungen wurden 1318 gegeben (Regg. Dan. I, *1058. *1146. *1171. *1213. Hvitfeldt III, 179. 226. 251. 257 f).

Das Volksheer stellte und bemannte die Flotte. Die Dienstpflicht war allgemein, nur die kleineren Besitzer, Pächter und Käthner waren befreit. Die Besitzungen der Kirche waren meistens durch besondere Privilegien eximiert. Ebenfalls befreit waren die Besitzer von unkatastriertem Land, welches ursprünglich außerhalb der Dorfgemeinschaft gelegen hatte. Diese entrichteten an Stelle dessen eine Abgabe (Querset, Steenstrup, S. 192 ff). Das Verhältnis der Städte war verschieden. Einige hatten sich durch eine Abgabe (Querset) von der Ledingspflicht befreit, andere sandten Schiffe und Mannschaft zur Flotte. Die Bemannung wurde vermutlich gemietet, die Steuer, welche die Stadt im Falle des Aufgebots traf, hieß Schoß. Das Land war in Schiffsverbände geteilt, deren jeder ein Schiff zu bauen, zu unterhalten und zu bemannen hatte. Jeder Pflichtige hatte nach Verhältnis seines Besitzes zu den Kosten beizutragen und nahm im selben Maßstab, jedes Mal oder jedes zweite, dritte Mal u. s. w. am Auszug persönlich teil. Die Ledingspflicht dauerte gewöhnlich nicht länger als 16 Wochen, für so lange Zeit hatte jeder sich mit Proviant zu versorgen. Die Bewaffnung bestand aus den sog. Volkswaffen (Schwert, Kesselhaube, Spieß, Armbrust und drei Dutzend Pfeilen). Die Leitung des Schiffes, die Sorge für Bau und Ausrüstung lag dem Steuermann ob, dessen Amt gewöhnlich erblich war und gewisse Ehrenrechte und Einnahmen gewährte.

Die Schiffsverbände waren in privatem oder königlichem Besitz, oder an Fürsten und Ritter

verlehnt. Der Schiffsverband der Hviddingharde im Herzogtume gehörte dem Marschall Ebbo Ugethson, von ihm erwarb König Erich ihn durch Kauf und übertrug ihn an den Ripener Bischof 1248 (Hasse I, 700. Kinch, Ribe S. 93). In der Gegend von Tondern besaß der Ripener Bischof ebenfalls Schiffsverbände (Suhm IX, S. 769. Kinch S. 50).

Eine Angabe bei Cypraeus (annal. episcop. Slesv. S. 286 ff.) zeigt, daß auch der Bischof von Schleswig Schiffsverbände besaß. Allerdings ist die Erzählung nicht ganz klar, da Cypraeus selber sagt, die betreffenden Urkunden seien unklar, und da uns nur sein Auszug vorliegt.

Zwischen Bischof Bondo (1265—1282) und dem König kam es zu Differenzen über 4 Ledingsschiffe (Karrharde, Nordergoesharde, Nieharde und Sundewitt). Ein Schiedsgericht zu Hadersleben entschied, das Ledingsschiff der Karrharde sei bischöflich, die drei anderen königlich. Wenige Zeit später schlossen Bischof und Herzog einen ähnlichen Vertrag, der in betreff der Karrharde alles beim alten ließ, die drei anderen aber zwischen Herzog und Bischof teilte, d. h. bei einem Aufgebot waren sie herzoglich, beim nächsten bischöflich.

Eine Urkunde des Erzbischofs Absalon 1187 (Hasse I, 153) betr. den Zehnten der Schleswiger Diöcese, nennt einen Zehnten in tribus navigiis iuxta Ederam, scilicet Tunnighen haeret (Tönningerharde), Getthing haeret (Gardingerharde oder Everschop), Hollmbo haeret (Utholm). Vielleicht darf man aus dieser Bezeichnung schließen, daß diese drei Harden je ein Schiff zu stellen hatten (vgl. Michelsen, staatsbürg. Magazin VIII, S. 612).

Wie viele Schiffe das Herzogtum stellte, darüber schweigen die Quellen. Eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ist folgende: Waldemars II Heer zählte 1400 gepanzerte Ritter (Steenstrup S. 205 ff). Das Herzogtum stellte im Anfang des 14. Jahrhunderts 50 Ritter. Legen wir das Verhältnis von 1 : 28 zu Grunde, so ergiebt sich, da Waldemars II Flotte auf 1400 Schiffe, sein Heer auf 160 000 Mann angegeben wird, eine Zahl von 50 Schiffen für das Herzogtum, und ein Heer von 5000—6000 Mann.

Gegen Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts trat der adelige Roßdienst und der Solddienst an Stelle des Volksheeres, diesen Übergang zeigen die Urkunden, in denen des Herzogs Dienstpflicht auf 50 Gewaffnete im Reiche, in Slavien und Deutschland, oder allenthalben wo der König es wollte, festgesetzt wird, 1310, 1312, 1313, 1315 (Hvitfeldt III, 136. 211. Hasse III, 252. 275). Der Notfall, d. h. die Verteidigung gegen einen Angreifer, wurde stets ausgenommen, dann hatte der Herzog mit aller seiner Macht zu helfen und allen seinen Festungen.

Die Verträge des 13. Jahrhunderts geben keine Beschränkung der Dienstpflicht. Auf des Königs Gebot hat der Herzog mit seiner Macht zu erscheinen. Der Befehl zum Aufgebot, die Entscheidung, ob Leding wirklich geschehen soll, oder ob Ledingspfennige zu zahlen sind, steht beim König und seinem Rate (Hasse II, 691. Hvitfeldt II, 246).

Über die Burgen verfügte der Herzog. 1260 und 1264 behielt sich der Herzog bei den Privilegien für St. Johann bei Schleswig das Burgwerk vor (Hasse II, 206. 280). 1313 und 1314 wurde bestimmt, daß der Herzog die Burgen in der Nähe von Ripen und anderen königlichen Schlössern niederreißen solle, soweit sie nicht von alters her existiert hätten (Hasse III, 275. Hvitfeldt III, 179). Bei dem Streite zwischen Bischof Waldemar und Herzog Waldemar klagte der erstere, der Herzog habe seine und seiner Kirche Burgen an sich gerissen (1192—1193, Hasse I, 173. 175. 184). Der Verpflichtung des Herzogs, mit aller seiner Macht und allen Burgen dem Könige zu helfen, ist oben gedacht worden.

Wenn es ohne Zweifel ist, daß die Verteidigung des Landes, das Aufgebot des Volksheeres und der herzoglichen Vasallen Sache des Herzogs war, so entsteht weiter die Frage, ob ihm auch das Aufgebot der Vasallen des Bischofs und anderer im Herzogtume wohnender Fürsten zustand.

Im 13. Jahrhundert sind die Schleswiger Bischöfe der herzoglichen Gewalt nicht unterworfen gewesen (vgl. Kap. V). Im 14. Jahrhundert gestaltete sich die Sache anders: 1332 verpflichtete sich der Bischof dem Herzog und Grafen gegenüber zu treuem Dienste von seinem Schlosse Schwabstedt und mit aller seiner Macht. 1389 versprach Bischof Johann dem Herzog Gerhard und dem Grafen Klaus, seinen gnädigen Herren, in geistlichen und weltlichen Dingen zu helfen, wie seine Vorgänger (Hasse III, 787. Stemann III, S. 4. 24). 1430 verpflichtete sich Bischof Nikolaus, für sich und seine Nachfolger, daß das bischöfliche Schloß Schwabstedt den Herzögen und deren Erben stets offen stehen solle (Westphalen IV, 3185). Daraus läßt sich schließen, daß seit dem 14. Jahrhundert das bischöfliche Aufgebot unter dem Befehle des Herzogs stand.

IV. Gericht und Gesetzgebung.

Soweit die richterliche Gewalt nicht vom Hardes- und Sysselting geübt wurde, stand sie dem Herzoge zu. Von ihm und dem Landesting zu Urne konnte an König und Reich appelliert werden (1254. Hasse II, 74. 1286. Hasse II, 691. 1296. Hasse II, 875. 1306. Hvitfeldt III, 80). Auch über des Königs Bauern im Herzogtume war der Herzog Richter. Die Befreiung von der königlichen Jurisdiktion, welche die Klöster St. Johannis, St. Knut und Lügum, das Schleswiger Bistum und Kapitel erhalten hatten durch königliche Privilegien, ward durch herzogliche Urkunden bestätigt [1]).

1291 gab Herzog Waldemar mehrere Verordnungen über das Gerichtswesen in der Stadt Schleswig (Hasse II, 780). Nach denselben sollte Todschlag mit Hinrichtung, schwere Verwundung mit Verlust der Hand bestraft werden, während die Stadtrechte von Flensburg und Schleswig (§ 3—6. § 3), dem älteren dänischen Rechte entsprechend, Geldbußen für diese Vergehen festsetzten. Ferner führte er die Rechtsprechung durch Sandmänner (veredici) ein, vom Herzoge oder seinem Vogte ernannte Richter, welche bei Todschlag, schwerer Verwundung und Notzucht zu urteilen hatten (Flensbg. Stadtr. 14. 15). Nach dem Schleswiger Stadtrechte (2. 3. 65) reinigte sich der Beklagte in diesen Fällen durch den Schwur von 12 Gildeeidesheltern (Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 31 ff.) Drittens verordnete der Herzog für Schuldklagen zwischen Bauern und Bürgern die Zuständigkeit seines Vogtes.

Von der Ausübung der herzoglichen Gerichtsbarkeit ist meistens bei Grenzstreitigkeiten die Rede.

1263 stritten das Kloster Lügum und Jakob Tuvissen über den Wald Drovidt. Des Herzogs Drost Joh. Hvidding brachte als Schiedsrichter einen Vergleich zu stande, den Herzog Erich bestätigte und beurkundete (Hasse II, 271. Lgb VIII, 38).

1288 gab es einen Grenzstreit zwischen Lügum und Kummerlev. Der Streit wurde auf dem Hardesting entschieden. Der Herzog sandte einen Schiedsrichter, welcher mit Zuziehung angesehener Männer der Harde und mit Zustimmung der Parteien die Grenze festsetzte. Das Urteil wurde durch Herzog Waldemar beurkundet und bestätigt (Hasse II, 729. 730. Lgb. VIII, 108).

1312 entschied Herzog Erich einen Grenzstreit zu Gunsten des Bischofs von Schleswig, der über Ländereien bei Guldholm entstanden war, welche ehemals dem Kloster Guldholm gehört hatten, welche aber der Bischof durch Kauf erworben hatte (Hasse III, 256).

[1]) St. Johann 1250, 1253 königl., 1260, 1264 u. s. w. herzogl. Hasse II, 2. 206. 280. III, 648. Lügum 1269 königl., 1288, 1313 u. s. w. herzogl. Hasse II, 391. 726. III, 267. Lgb. VIII, 181. 177 ff. St. Knut bei Odensee 1241 königl., 1261 herzogl., 1288 königl. Hasse I, 620. II, 230. 738. Bistum 1187, 1260 königl., 1310 herzogl. Hasse I, 151. II, 193. III, 216. Kapitel, 1261, 1313 herzogl., 1326 königl. Hasse II, 231. III, 270. 596.

Im Herzogtume galt Waldemars II jütisches Low, und Verordnungen dänischer Könige für das ganze Reich hatten auch im Herzogtume Geltung (v. Stemann I, S. 68 ff., 197 ff.) Die Handfesten von 1282 und 1360 bezogen sich auch auf das Herzogtum (Aarsberetn. II, 3 ff., 17 ff.) Die sog. Abel-Christophersche Verordnung (Aarsberetn. V, 9 ff) hat Vorschriften darüber, wo sich der Angeklagte zu verantworten hat, je nachdem er in Süd oder Nordjütland des Majestätsverbrechens bezichtigt werde. Wenn diese Verordnung auch nicht wirklich Gesetz wurde, so erweist sie doch die Möglichkeit einer derartigen allgemeinen, auch für das Herzogtum verbindlichen, königlichen Gesetzgebung.

Jedoch dieser Weg wurde seltener eingeschlagen, denn das Volk wollte eben so ungerne von neuen Gesetzen etwas hören, wie von neuen Steuern. Die Handfesten von 1320 und 1360 fordern daher, daß man bei den Gesetzen Waldemars II verbleiben solle (Aarsberetn. II, 9. 17. Matzen, Haandfaestninger S. 97 ff.)

Häufiger ist der Fortschritt der Gesetzgebung durch Gesetze für einzelne Städte und Landschaften, und auf diesem Gebiete sind die Herzöge ganz selbständig vorgegangen. Nach der gewöhnlichen Annahme hat Herzog Abel 1243 Tondern mit dem lübschen Rechte begabt. Dies ist jedoch auch bezweifelt worden (Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 79. Quellen des Ripener Rechtes S. 1). Ganz sicher läßt sich die Frage nicht beantworten, da eine Urkunde nicht mehr vorhanden ist. Aber in einem Briefe der Stadt Lübeck von 1243 wird gesagt, man sende der Stadt Tondern, auf das Gesuch des Herzogs Abel, des Franziskanerbruders Reinhard und der Bürger, eine Abschrift des Lübecker Rechtes. Dieser Codex ist noch heute erhalten und hat als Vorlage für das Ripener Recht von 1269 gedient. Es läßt sich also kaum daran zweifeln, daß Abel das Stadtrecht von Tondern gegeben hat [1]).

Das Schleswiger Stadtrecht wurde 1253—1259 von Christoph I gegeben, der damals das Herzogtum in seiner Gewalt hatte (Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 62). Das Flensburger wurde 1284 von Herzog Waldemar bestätigt (Sejdelin I, S. 14). Die Verfügungen Herzog Waldemars für die Stadt Schleswig (1291) sind oben erwähnt worden (Hasse II, 780). Das Haderslebener Stadtrecht ist nach einer Urkunde (Thorsen, S. 74. 233) 1292 durch Herzog Waldemar bestätigt worden, die Urkunde ist nur im dänischen Auszug erhalten, sie erscheint nicht unverdächtig, da der Bischof von Ripen als Mitglied des herzoglichen Rates genannt wird.

V. Eximierte Stände.

Die Privilegien des Schleswiger Bischofs wurden 1187—1188 durch Knut VI bestätigt, 1259 durch Erich Glipping, 1310 durch Herzog Waldemar, 1399 durch Herzog Gerhard [2]).

Von einer Oberherrlichkeit der Herzöge über den Schleswiger Bischof im 13. Jahrhundert findet sich kein Zeugnis. 1286 wurde abgemacht, der Herzog solle den Bischöfen keinen Eid abverlangen, sie und andere Geistliche nicht gegen ihre Privilegien beschweren und zu ungewohnten Diensten nötigen, sondern ihre Rechte achten (Hasse II, 691). Ähnliche Bestimmungen wurden 1313 und 1318 getroffen (Hasse III, 275. Hvitfeldt III, 257). 1318 wird der Schleswiger Bischof zu den Untertanen und Vasallen des Königs gerechnet. Bei dem Frieden von 1315 werden die Bischöfe von Ripen und Schleswig ausdrücklich eingeschlossen (Hvitfeldt III, 211).

[1]) Hasse I, 632. Hansisches Urkdb. I, 330. Frensdorff, Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1883. S. 89 ff. Westphalen III, 620 ff.

[2]) Hasse I, 151. 153—155. II, 193. III, 216. Westphalen IV, 3116. v. Stemann III, S. 28.

Der Bischof von Schleswig gehörte zu den Fürsten des Reiches und besuchte als solcher den Danehof. Seine Anwesenheit dort ist bezeugt 1286 (Hasse II, 691), 1326 (Hasse III, 590. 594), 1413 (Sejdelin I, S. 206). 1286 war Bischof Jakob Kanzler des Königs, sein Nachfolger Bertold wird zu den Räten des Herzogtums gerechnet (Hasse II, 691. 780. 718).

Der Lehnsbrief von 1326 enthält keine Ausnahmen mehr. Der König behält sich nur das ius superioris dominii vor (Hasse III, 590. 594. 595). 1332 schloß der Schleswiger Bischof Johann mit dem Herzog Waldemar und dem Grafen Gerhard einen Vertrag, demzufolge der Bischof ihnen zu treuem Dienste verpflichtet war, von seinem Schlosse Schwabstedt und mit aller seiner Macht. Der Graf und Herzog versprachen den Bischof zu schützen. Derselbe verpflichtete sich zur Zahlung einer Geldsumme und zu anderen Diensten, und versprach Schwabstedt nicht gegen den Willen der Herren zu befestigen. Der Graf behielt das Recht, eventuell das Schloß zu schleifen (Hasse III, 787). Zeigt schon die Privilegienbestätigung von 1310, daß der Bischof sich der herzoglichen Obmacht nicht mehr ganz entziehen konnte, so haben jedenfalls seit dem Lehnsvertrage von 1332 die Herzöge den Anspruch auf landesherrliche Hoheit dem Bischofe gegenüber nicht mehr fahren lassen. 1375 versprach der postulierte Bischof Nikolaus, falls er die päbstliche Bestätigung erhalte, den Grafen Klaus und Heinrich alles zu leisten, was seine Vorgänger den Herzögen rechtmäßig zu leisten gehabt hätten. Insbesondere versprach er noch eine Abmachung betr. das Schloß Schwabstedt zu treffen, welche verhüten sollte, daß die Grafen durch dieses Schloß Schaden leiden könnten (Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch 1873 III, S. 100). Die Belehnungsurkunde von 1376 umfaßt alle Bischöfe, Prälaten und geistliche Stifter (Urkundens. II S. 316 ff). 1389 versprach Bischof Johann dem Herzog Gerhard und dem Grafen Klaus, seinen gnädigen Herren, in geistlichen und weltlichen Dingen zu gehorchen, wie seine Vorgänger (v. Stemann III, S. 24). 1399 entschuldigte sich der Bischof bei dem Herzoge wegen einer Klage, die er gegen ihn beim Kaiser und Papst vorgebracht hatte, und nahm dieselbe förmlich zurück, und im selben Jahre schloß er mit Herzog Gerhard einen Vertrag über die Rechtspflege (Westphalen IV, 3185. 3184). 1409/1410 wurden im Kriege der Holsteiner und Dänen die bischöflichen Schlösser erobert, der Bischof selbst gefangen, mißhandelt und zur Zahlung eines Lösegeldes genötigt [1]). In den hierüber gewechselten Streitschriften bezeichnete der König den Bischof als seinen Rat und Diener (Sejdelin I, S. 168 f. Lgb. VII, 298). Der Bischof war auch 1413 auf dem Danehof zu Nyborg zugegen und unterschrieb das Dokument, welches der Herzogin Elisabeth und ihren Söhnen das Herzogtum aberkannte (Sejdelin I, S. 220). Nach Cypraeus (S. 351) behaupteten die Holsteiner, der Bischof sei ein Rat des Herzogtums und habe die geschworene Treue gebrochen. Sicher ist, daß die Herzöge 1424 den Bischof zu ihren Vasallen rechneten (Sejdelin I, S. 295).

1430 versprach Bischof Nikolaus, für sich und seine Nachfolger, daß das bischöfliche Schloß Schwabstedt seinen gnädigen Herren, den Herzögen und deren Erben, stets offen stehen solle (Westphalen IV, 3185).

Die Lehnsbriefe von 1440—1443 (Jensen-Hegewisch, S. 6. 13) nennen im allgemeinen alle geistlichen und weltlichen Lehen. Daß der Bischof 1460 zu den Ständen des Herzogtums gehörte, zeigen Christians I Privilegien (Urkundens. IV, 1. N. 18. 19).

Man kann es also als sicher betrachten, daß die Schleswiger Bischöfe seit Anfang des 14. Jahrhunderts die landesherrliche Hoheit der Herzöge anerkennen mußten, wenn sich auch einzelne, wie Bischof Johann (1372—1421), derselben zu entziehen suchten. Trotzdem hat sich noch im 16. und 17. Jahr-

[1]) Vgl. Daehne, der Kampf um Schleswig, S. 13. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, 299. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark III, 92.

hundert ein heftiger Streit darüber entzündet, ob das Bistum der Krone oder dem Herzogtume zugehöre. Erst die Verträge 1658 haben zu Gunsten der herzoglichen Linie, die damals souverän wurde, diesen Streit beendet [1]).

Der Bischof von Ripen hat nie zu den Ständen des Herzogtums gehört. Für seine Besitzungen im Herzogtum war er der herzoglichen Gewalt unterworfen. 1240 befreite Herzog Abel die Bauern des Ripener Bischofs in Mögeltondern, Daler und Ballum von landesherrlichen Abgaben und Diensten (Hasse I, 598. 612). 1343 erhielt die zum Ripener Bistum gehörende Kirche Emmerlev ein Privilegium von Herzog Waldemar (Steenstrup S. 482). 1265 schloß Herzog Erich mit dem Bischof von Ripen förmlich Frieden, und dieser beurkundete, daß seine Bauern in der Hviddingharde durch königliche und herzogliche Privilegien von allen landesherrlichen Abgaben und Diensten befreit seien [2]). Der Umstand, daß das Ripener Kapitel Besitzungen im Herzogtum hatte, erklärt die Anwesenheit von Vertretern desselben bei den Verhandlungen von Urnehöved 1397 (Urkundens. II, S. 385 ff.)

Früher als das Bistum hat das Kapitel zu Schleswig die herzogliche Landesherrlichkeit anerkennen müssen.

Die Privilegien wurden bestätigt 1261 durch Herzog Erich Abelson, 1313 durch Herzog Erich Waldemarson, 1326 durch König Waldemar, 1385/86 durch König Olav, 1399 durch Herzog Gerhard [3]). Während die Privilegien von 1261 und 1313 das Kapitel von der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz befreiten, nennen die von 1326 und 1385/86 speciell die 40 Marksachen und die geringeren Sachen. 1399 wurde bestimmt, daß des Kapitels Bauern des Herzogs Gericht suchen sollten, die Bußen aber — es sei 40 Mark oder weniger — sollten dem Kapitel zufallen. Über Hals und Hand war die Gerichtsbarkeit beim Herzog und seinen Beamten. Kein Laie sollte um weltliche Dinge vor das geistliche Gericht gezogen werden Nur geistliche Sachen und die Streitigkeiten der Bauern des Kapitels unter einander gehörten vor des Kapitels Gericht. Das Kapitel nennt in der betr. Urkunde den Herzog Gerhard „unsern gnädigsten Herren".

Wie Herzog Gerhard hier die Macht der Kirche zu beschränken suchte, so verbot er 1390 der Kirche Grundeigentum zu schenken, erlaubte aber die Schenkung von Geld und fahrender Habe und untersagte den Geistlichen, seine Unterthanen vor ihr Gericht zu ziehen, und bestimmte, daß sie nötigenfalls vor seinem Gerichte dieselben verklagen sollten (Noodt, Beiträge I, S. 179).

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gehörten die Kapitel zu den Ständen des Herzogtums. Bei den Verhandlungen zu Urnehöved 1397 waren die Äbte von Lügum und Ruhkloster zugegen, Vertreter der Kapitel von Schleswig, Ripen und Hadersleben, Ritter und Knappen, die Stadträte von Flensburg und Schleswig und ein Vertreter der Stadt Sonderburg (Urkundens. II, S. 385 ff).

Die constitutiones capituli aus dem 14. Jahrhundert (Lgb. VI, 585 ff) nennen neben dem Könige den Herzog als Landesherren. Es heißt S. 587: ad perceptionem communitatis admittatur nullus, nisi feria sexta Paschae protestationem fecerit . . . de residencia personali facienda, quam inchoare debet a die protestationis infra mensem. Zu Gunsten der Canoniker, welche von den Höfen des Königs, Herzogs und Bischofs kommen, wird bestimmt: vocati . . . canonici de curiis regis Dacie, ducis Jutie, episcopi Slesvicensis quocunque tempore anni residenciam protestari possunt et eam statim inchoare (S 588). Ebenso ist der Fall vorgesehen, daß der König, Herzog und Bischof Canoniker

[1]) Westphalen IV, 3154 ff. Waitz II, S. 308. 413. 423 ff. 457 ff. 609. 633. Quellens. II, S. 106. Ratjen, Nordalb. Stud. VI, S. 105. 109. v. Stemann II, S. 117 ff.

[2]) Hasse II, 310. 314. Hvitfeldt, Bispe-Krönnicke, S. 23. Terpager, Ripae Cimbr. S. 180. Kinch, Ribe, S. 67 f.

[3]) Hasse II, 231. III, 270. 596. 604. Hvitfeldt IV, 38. Urkundens. II, S. 395. 553.

zu sich entbieten und aussenden. Wenn ein Canoniker sich den Zorn eines dieser drei Männer zuzieht, darf er abwesend sein, ohne seinen Anteil an den Einkünften zu verlieren (S. 589). Einen anwesenden Canoniker dagegen, der eine Messe versäumt, entschuldigen weder des Königs, noch des Herzogs oder Bischofs, noch eigene Geschäfte (Cypraeus S. 308. Hasse III, 401).

Die Klöster waren schon im 12. Jahrhundert der herzoglichen Gewalt unterworfen. Bei dem Streite der nach 1192 über die Verlegung des Schleswiger Michaelisklosters nach Guldholm entstand, hatten die vom Pabste beauftragten Richter zu untersuchen, ob der Herzog seine Einwilligung zur Verlegung gegeben habe (Hasse I, 178--181. Lgb. VI, 35 f. 60 f. V, 380).

Nachdem Abel Herzog geworden war, wurden die Klosterprivilegien durchweg von den Herzögen ausgefertigt. Als Ausnahmen von dieser Regel können nicht gelten die Privilegien dänischer Könige, welche sich duces Jutie nennen [1]), oder durch den Zusatz »in ducatu nostro« die Urkunde als speciell für das Herzogtum ausgestellt bezeichnen [2]). Ebenfalls bedürfen die Urkunden aus den Jahren, da Christoph I und Erich Glipping selbst das Herzogtum in ihrer Gewalt hatten (1252—1254/55, 1257—1259, 1269/72—1283/84) keiner besonderen Erklärung [3]).

Zwei Ausnahmen bleiben: Erstens, Erich Pflugpfennigs Privileg für Lügum (1246. Hasse I, 669. Lgb. VIII, 178. VII, 325). Diese Urkunde erklärt sich wahrscheinlich durch die Streitigkeiten Erichs und Abels in den Jahren 1246—1248.

Zweitens: Erich Menveds Privileg für Ruhkloster (1299, Hasse II, 919. Lgb. VII, 325). Auffallend ist diese Urkunde, da nach dem Frieden von 1296 keine weiteren Streitigkeiten zwischen König und Herzog bekannt sind, eine Erklärung zu geben vermag ich nicht.

Alle Klosterprivilegien nach 1300 sind von den Herzögen ausgestellt. Daß die Äbte von Lügum und Ruhkloster 1397 mit den Ständen des Herzogtums in Urnehöved anwesend waren, ist oben bemerkt worden.

In gewissem Sinne waren die Mannen des Königs im Herzogtume von der herzoglichen Gewalt eximiert. Sie waren nicht verpflichtet, dem Herzoge im Kriege Folge zu leisten, sie waren frei von regelmäßigen Abgaben, sie waren seiner Gerichtsbarkeit nicht unbedingt unterworfen, und der Herzog war verpflichtet ihre Rechte zu achten und sie nicht widerrechtlich zu beschweren, der Rekurs an den König und Danehof war ihnen gewahrt [4]). Das Recht des Königs, auch im Herzogtume Mannen in Dienst zu nehmen, wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts beseitigt (vgl. S. X). Zu außerordentlichen Abgaben waren die königlichen Vasallen im Herzogtume dem Herzoge im 14. Jahrhundert verpflichtet (Hvitfeldt III, 281). Die Bauern auf den königlichen Gütern werden in den Verträgen besonders erwähnt. 1296 versprach der Herzog ihnen kein Unrecht zu thun, als Richter, wenn er angerufen werde, über ihre Streitigkeiten zu entscheiden, und sich eventuell vor König und Danehof zu verantworten. Ähnliche Abmachungen wurden 1306 getroffen, mit dem Zusatze, daß die königlichen Bauern auf dem Urneting Recht suchen sollten (Hasse II, 875. Hvitfeldt III, 80). Wenn mehrfach in den Verträgen den Untertanen des Königs im Herzogtume ihre Rechte gewahrt werden, so wird man nicht nur an seine Vasallen, sondern auch an diese Bauern zu denken haben (1313. 1318. Hasse III, 275. Hvitfeldt II, 258).

---

[1]) Abels Privilegien für St. Johann bei Schleswig und Lügum 1250—1251 (Hasse II, 2. 5. Lgb. VIII, 182).
[2]) Christophs I Privileg für Lügum 1252, Erich Glippings Privileg für Lügum 1269 (Hasse II, 26. 391).
[3]) Christophs I Privilegien für St. Johann bei Schleswig 1253, für Lügum 1257, Hasse II, 37. 135.
[4]) Vgl. die Verträge von 1286, 1313, 1318. Hasse II, 691. III, 275. Hvitfeldt III, 258.

VI. Allgemeine Betrachtungen.

Im allgemeinen hatte der Herzog dem König treu und hold zu sein, und dieser hatte ihn zu schützen. Zur Verteidigung des Landes war der Herzog ohne Beschränkung verpflichtet, seine sonstige Verpflichtung zur Heeresfolge war im 13. Jahrhundert unbegrenzt, erfuhr aber zu Anfang des 14. Einschränkungen. Innerhalb des Herzogtumes war er Kriegsherr. Eximiert von seinem Commando waren bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts die königlichen Vasallen. Die bischöflichen Vasallen kamen ebenfalls erst im 14. Jahrhundert unter seinen Befehl.

Die Einnahmen erhielt der Herzog seit 1286 sämtlich, bis dahin waren Ledings- und Münzpfennige königlich. Alle Regalien (Zölle, Strand, Straßen u. s. w.) waren herzoglich, das Krongut kam 1313 in seinen Besitz.

Im 13. Jahrhundert waren innerhalb des Herzogtums mehrere Stände (Bischof, königliche Vasallen, königliche Bauern) von der herzoglichen Gewalt in der einen oder anderen Weise eximiert, und er hatte deren Rechte zu achten. Diese Exemtionen kamen im 14. Jahrhundert in Wegfall.

Innerhalb der Grenzen des Herzogtums konnte der Herzog Verordnungen erlassen und Recht sprechen, doch konnte im 13. Jahrhundert von seinem Urteil an König und Reich appelliert werden, wie er überhaupt für seine Verwaltung des Herzogtums dem König und Danehof verantwortlich war. Der Lehnbrief von 1326 enthält solche Beschränkungen nicht mehr. Als Fürst des Reiches hatte der Herzog den Danehof zu besuchen und dort Sitz und Stimme (Hvitfeldt II, 246. Hasse II, 691).

Im Herzogtume konnte er außerordentliche Steuern auflegen, ob er ohne seine Einwilligung zu den außerordentlichen Steuern des Königreiches beizutragen hatte, scheint zweifelhaft.

Ihren Hof hatten die Herzöge, dem der Könige entsprechend, eingerichtet. Sie umgaben sich mit einem Rate angesehener Männer (meliorum ducatus), zu denen 1287 und 1291 auch der Bischof von Schleswig gehörte (Hasse II, 718. 780). Der erste Beamte war der Drost (Truchseß). Genannt werden im 13. Jahrhundert Joh Hvidding, Drost Herzog Erich Abelsons, und Tuko Abildgaard, Drost des Herzogs Waldemar Erichson (Hasse II, 271. 315. 724). Ein Marschall des Herzogs, Erich Holk, wird 1318 genannt (Hvitfeldt III, 257). Nach der Analogie mit dem Königshofe darf man annehmen, daß die Herzöge auch ihre Schenken, Kämmerer und Kanzler gehabt haben. Von sonstigen Beamten werden am häufigsten die Vögte genannt, richterliche und Verwaltungsbeamte und Steuereinnehmer. Der frühere Titel (bis ungefähr 1270) ist exactor, der spätere advocatus.

Die Residenz war meistens in Schleswig. Von den datierten Urkunden Erich Abelsons sind neun in Schleswig ausgestellt, je eine in Sonderburg, Apenrade, Grevesmühlen. Von Waldemar Erichsons Urkunden datieren fünf Schleswig, je zwei Lübeck, Hadersleben, Tranekjär, Nyborg, Stralsund, je eine Tondern, Flensburg, Sonderburg.

Die Versammlung der Stände zu Urnehöved ist erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar.

Uber sein Eigentum schaltet der Herzog frei, er schenkt, tauscht, verkauft und verpfändet. Eigentliche Belehnungen sind im 13. Jahrhundert nicht bezeugt. Aus dem 14. Jahrhundert sind mehrere überliefert. Eins der frühesten Beispiele ist aus dem Jahre 1326 (Urkundens. II, S. 162). Die Lehnbriefe von 1326, 1376, 1440—1443 geben dem Herzoge ohne Einschränkungen das Recht zu Belehnungen.

Erblich im eigentlichen Sinne war das Herzogtum im 13. Jahrhundert nicht. Im 14. Jahrhundert ist es bei Abels Linie de facto erblich gewesen. Den Holstengrafen hat es aber über fünfzig Jahre lange Kämpfe gekostet, ehe sie die Erblichkeit sich anerkanntermaßen erstritten. Das Herzogtum als politische ständige Organisation und damit die Ausscheidung Südjütlands als eines selbständigen Landesteiles hat ihren Anfang gehabt in der Zeit Waldemars II. Für die weitere Entwickelung dieser Organisation sind hauptsächlich Herzog Erich Abelson und sein Sohn Waldemar thätig gewesen.

Berichtigungen zu Teil I.

S. I, Zeile 4 von oben ist zu lesen: Konrads II.

S. VI, Anm. 2 ist zu lesen: Hasse I, 712. II, 955. 902. 358. III, 296. 297. 313.

S. XV, Zeile 25 von oben sind die Worte „nach es" zu tilgen.

S. XX, Anm. 1. In der citierten Urkunde steht: dux Jutie. Hasse III, 614.

Schulnachrichten.

I. Lehrverfassung.

1. Übersicht über die Zahl der Lehrstunden.

Lehrgegenstände	VI a	VI b	O. V bzw. V a	M. V bzw. V b	O. IV	M. IV	O. III,2	M. III,2	O. III,1	M. III,1	O. II,2	M. II,2	II,1	I,2	I,1	zusammen
Christliche Religionslehre	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	32
Deutsch	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	34
Latein	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	8	8	8	8	8	130
Griechisch	—	—	—	—	—	—	7	7	7	7	7	7	7	6	6	61
Französisch	—	—	4	4	5	5	2	2	2	2	2	2	2	2	2	36
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	47
Rechnen und Mathematik	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	4	4	4	4	4	56
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	20
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
Schreiben	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	(2 fakultativ)									12+(2)
zusammen	28	28	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	446+(2)
Turnen	2		2		2		2		2		2			2		14
Singen	2		2	2	1		1 + 1 Chorstunde									9
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2		2	2		6
Englisch (fakultativ)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10

2. Verteilung der Stunden unter die Lehrer im Sommer 1891.

Lehrer.	Ordinarius in	I,1	I,2	II,1	O.II,2	M.II,2	O.III,1	M.III,1	O.III,2	M.III,2	O.IV	M.IV	O.V	M.V	VI a	VI b	Zus.
1. Direktor Dr. **Genz**	I,1	8 Latein 3 Gesch. u. Geogk.							2 Cäsar								13
2. Prof. **Wolff**	I,2	6 Griech.	3 Deutsch 2 Horaz 3 Gesch. u. Geogr.	2 Deutsch 3 Gesch. u. Geogr.													19
3. Prof. Dr. **Hartz**		(2 Hebräisch)		8 Latein (2 Hebr.)	2 Vergil (2 Hebräisch)	2 Vergil		2 Ovid									20
4. **Reuter**	II,1	3 Deutsch	6 Griech.	7 Griech.			2 Deutsch 2 Ovid										20
5. Dr. **Eichler**		4 Math. 2 Physik	4 Math. 2 Physik	4 Math. 2 Physik	2 Physik												20
6. **Möller**		2 Franz. (2 Engl.)	2 Franz. (2 Engl.)	(2 Engl.)		2 Franz. (2 Engl.)		2 Franz.		2 Franz.							18
7. Dr. **Tomaszewski**	M.III,2								7 Latein	9 Latein	4 Gesch. u. Geogr.						20
8. Dr. **Claussen**	M.III,1				3 Gesch. u. Geogr.	6 Latein		2 Deutsch 7 Griech. 3 Gesch. u. Geogr.									21
9. **Berghoff**	VI b												2 Relig. 2 Schreib.	2 Relig. 2 Naturg. 2 Schreib.	2 Relig. 2 Geogr. 2 Schreib	3 Relig. 3 Deutsch 2 Schreib. 2 Naturg.	27
10. **Begemann**	O.III,1				2 Deutsch 6 Latein		2 Relig. 7 Griech.		2 Relig.		2 Relig.						21
11. Dr. **Höffler**	M.II,2					2 Deutsch 7 Griech. 3 Gesch. u. Geogr.		2 Relig 7 Latein									21
12. **Homfeld**						4 Math.	3 Math. 2 Naturg.		3 Math. 2 Naturg.		4 Math. 2 Naturg.		2 Naturg.		2 Naturg.		24
13. Dr. **Godt**	M.IV									2 Relig. 7 Griech.		2 Relig. 2 Deutsch 9 Latein 2 Geogr.					24
14. Dr. **Kehr**	O.II,2	2 Relig.	2 Relig. 6 Latein	2 Relig.	2 Relig. 2 Homer	2 Relig.			2 Deutsch								24
15. Dr. **Wachholtz**	O.III,2						7 Latein 3 Gesch. u. Geogr.		7 Griech. 3 Gesch. u. Geogr.		2 Deutsch			2 Deutsch			24
16. **Behrens**	O.IV			2 Franz.	2 Franz. (2 Engl.)		2 Franz.				9 Latein 5 Franz.						23
17. **Lippelt**					4 Math.			3 Math. 2 Naturg.		3 Math. 2 Naturg.		4 Math. 2 Naturg.		4 Rechn.			24
18. **Kummer**, technischer Lehrer		(2 Zeichnen)									2 Zeichn.	2 Zeichn.	4 Rechn. 2 Zeichn.	2 Zeichn.	1 Gesch. 4 Rechn. 2 Zeichn.	4 Rechn. 2 Zeichn.	27
19. **Doormann**	M.V									3 Gesch. u. Geogr.				3 Geogr. 9 Latein		9 Latein	24
20. **Holst**	O.V											5 Franz.	2 Deutsch 9 Latein 3 Gesch. u. Geogr.	4 Franz.			23
21. **Göring**	VIa									2 Deutsch		2 Gesch.			3 Deutsch 9 Latein	3 Gesch. u. Geogr.	24
22. **Vollbehr**									2 Franz.					4 Franz.			6
Zusammen		30 (+6)	30 (+6)	30 (+6)	30 (+6)	30 (+6)	30 (+2)	30 (+2)	30 (+2)	30 (+2)	30	30	30	30	28	28	

Turnen: 14 Stunden, je 2 in I, II, III,1 **Möller,** je 2 in III,2 und IV **Begemann,** je 2 in V und VI **Kummer.**
Singen: 9 Stunden **Hepple,** 2 Chorstunden, eine Stunde in IV, je 2 Stunden in O.V, M.V, VI.

2. Verteilung der Stunden unter die Lehrer im Winter 1891/92.

Lehrer.	Ordinarius in	I,1	I,2	II,1	O.II,2	M.II,2	O.III,1	M.III,1	O.III,2	M.III,2	O.IV	M.IV	V a	V b	VI a	VI b	Zus.
1. Dir. Dr. **Genz**	I,1	8 Latein 3 Gesch.			2 Griech.								2 Ggr.[1]				15
2. Prof. **Wolff**	I,2	6 Griech.	3 Deutsch 2 Horaz 3 Gesch.	2 Deutsch 3 Gesch													19
3. Prof. Dr. **Hartz**		(2 Hebräisch)		8 Latein (2 Hebr.)	(2 Hebräisch)	2 Vergil		2 Ovid									18
4. **Reuter**	II,1	3 Deutsch	6 Griech.	7 Griech.			2 Deutsch										18
5. Dr. **Eichler**		4 Math. 2 Physik	4 Math. 2 Physik	4 Math. 2 Physik	2 Physik												20
6. **Möller**		2 Franz. (2 Engl.)	2 Franz (2 Engl.)	(2 Engl.)		2 Franz. (2 Engl.)		2 Franz.		2 Franz.							18
7. Dr. **Tomaszewski**	M.III,2								9 Latein	9 Latein	2 Geogr.						20
8. Dr. **Claussen**	M.III,1				3 Gesch. u. Geogr.	7 Griech.		2 Deutsch 7 Latein		3 Gesch. u. Geogr.							22
9. **Berghoff**	VI b												2 Relig. 2 Schrb.	2 Relig. 2 Naturg. 2 Schrb.	3 Rel. 2 Schrb.	3 Relig. 3 Deutsch 2 Naturg. 2 Schrb. 2 Geogr.	27
10. **Begemann**	O.III,1				2 Deutsch 6 Latein		2 Relig. 2 Ovid 7 Griech.		2 Relig.		2 Relig.						21
11. Dr. **Höffler**	M.II,2					2 Deutsch 6 Latein 3 Gesch.		2 Relig. 7 Griech.									20
12. **Homfeld**						4 Math	3 Math. 2 Naturg.		3 Math. 2 Naturg.		4 Math. 2 Naturg.		2 Naturg		2 Naturg.		24
13. Dr. **Godt**	M.IV					2 Relig.				7 Griech.		2 Relig. 2 Deutsch 7 Latein 2 Ggr.[2]					22
14. Dr. **Kehr**	O.II,2	2 Relig.	2 Relig. 6 Latein	2 Relig.	2 Relig. 2 Vergil							2 Latein[3]		2 Dtsch.[4]			20
15. Dr. **Wachholtz**	O.III,2				5 Griech.		7 Latein 3 Griech.		2 Deutsch 7 Griech.								24
16. **Behrens**	O.IV			2 Franz.	2 Franz. (2 Engl.)		2 Franz.				9 Latein 5 Franz.						22
17. **Lippelt**					4 Math.			3 Math. 2 Naturg.		3 Math. 2 Naturg.		4 Math. 2 Naturg.		4 Rechn.			24
18. **Kummer**, technischer Lehrer		(2 Zeichnen)									2 Zeichn.	2 Zeichn.	4 Rechn. 2 Zeichn.	2 Zeichn.	4 Rechn. 2 Zeichn.	1 Gesch. 4 Rechn. 2 Zeichn.	27
19. **Doormann**	V b							3 Gesch.						9 Latein[5] 3 Geogr.		9 Latein	24
20. **Holst**	V a								3 Gesch.			5 Franz.	2 Deutsch 9 Latein 1 Gesch.	4 Franz.			24
21. **Göring**	VI a									2 Deutsch	2 Gesch. 2 Deutsch	2 Gesch.			3 Deutsch 9 Latein 3 Geogr.		23
22. **Vollbehr**									2 Franz.				4 Franz.				6
23. **Marxsen**							2 Ovid[6]			2 Rel.[7]							4
Zusammen																	

Turnen: 14 Stunden, je 2 in I, II, III,1 **Möller,** je 2 in III,2 und IV **Begemann,** je 2 in V und VI **Kummer.**
Singen: 9 Stunden **Hepple,** 2 Chorstunden, eine Stunde in IV, je 2 Stunden in O.V, M.V, VI.

Seit Neujahr 1892: [1]) 2 Geographie Dr. Godt, [2]) 2 Geographie Direktor Dr. Genz, [3]) 2 Latein Dr. Godt, [4]) dafür Latein, [5]) dafür 2 Deutsch, 7 Latein, [6]) 2 Ovid Dr. Kehr, [7]) 2 Religion Dr. Kehr. Die Änderungen ergaben sich durch das Ausscheiden des Candidaten Marxsen und durch die Bedürfnisse des Seminars.

3. Übersicht über die erledigten Lehrabschnitte.

Ober-Prima. Ordinarius: der Direktor.

Religion: 2 St. S. Kirchengeschichte in ausgewählten Bildern. Wiederholungen bis zur Gegenwart. W. Glaubenslehre auf Grund der Lektüre der conf. Aug. mit einer vorausgeschickten Einleitung über die Symbolik. Der Hebräerbrief. Wiederholungen. Dr. Kehr. — **Deutsch:** 3 St. Gelesen: S. Goethes Iphigenie und Gedichte m. A. W. Lessing: Laokoon. Goethes Wahrheit und Dichtung. Schillers Wallenstein Disponierübungen und Aufsätze: 1. Vergleiche die Auffassung des Todes bei Horaz mit der im letzten Gesange von Goethes Hermann und Dorothea ausgesprochenen. 2. Wie wird Hektor im 6., 15., 22. Gesang der Ilias geschildert? 3. (Klassenarbeit.) Die Tage von Fehrbellin und Roßbach, Ehrentage für Preußen, Festtage für Deutschland. 4. Achill im 1. und 24. Gesang des Ilias. 5. Die Lebensauffassungen und Grundsätze in Platos Crito. 6. Warum ist die Entdeckung Amerikas eine große That zu nennen? 7. Herders Einfluß auf Goethe in Straßburg. 8. Die Königin in Schillers Don Carlos und Goethes Iphigenie. 9. Der Goethesche Egmont. Prüfungsaufsätze Mich. 1891: Sokrates vor seinen Richtern und Luther auf dem Reichstag von Worms. Ostern 1892: Hat die Geschichte Napoleon I. den Beinamen des Großen mit Recht versagt? — **Lateinisch:** 8 St. S. Cic. Briefe nach Hofmann. Tac. Agricola. W. Tac. ann. II. Cic. de orat. I. Grammatisches und Stilistisches. Wöchentlich Exercitien und Extemporalien. — Horaz, Oden, Satiren und Episteln nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Direktor. **Griechisch:** 6 St. Hom. Il. 13—24 (z. T. in Privatlekt.). Soph. Oedip. rex. Dem. orat. IV-VI, IX. Plato, Protagoras. Thuc. V, 40 bis zu E. Alle drei Wochen ein Extemporale. Wiederholungen aus der Grammatik. Wolff. — **Französisch:** 2 St. S. Corneille, Le Cid. W. Mirabeau, Sur la dénomination à prendre par l'Assemblée; Sur la banqueroute. Alle drei Wochen ein Extemporale. Grammatisches und Synonymik. Möller. — **Hebräisch** (fak.): 2 St. S. Genes. 35—37, 39—45. Psalm. 48—56. W. Genes. 46—50. Exod. 1—4. Psalm. 57—64. Hartz. — **Englisch** (fakt.): 2 St. Lektüre. S. Macaulay, History of England: England in the year 1685, 1. Teil. W. Shakespeare, Coriolanus. Möller. — **Geschichte und Geographie:** 3 St. Geschichte der neueren Zeit, seit 1648. Wiederholung aus der griechischen und römischen Geschichte. Geographische Wiederholungen: Europa besonders Deutschland. Direktor. — **Mathematik:** 4 St. Wiederholungen und Erweiterungen der Geometrie und Arithmetik. Bardey XXXIV—XXXVI. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. Abiturientenaufgaben. a) Michaelis 1891: 1 Ein Dreieck zu konstruieren, wenn ein Eckpunkt, die durch einen andern Eckpunkt gehende Winkelhalbierende und auf dieser der Mittelpunkt des Innenkreises gegeben ist. — In einer Ebene sind die drei Punkte A, B, C durch die Länge AB = 2,81, AC = 6,28 km und ∠ BAC = 124° 42′ 49″ bestimmt. In einem vierten Punkte P dieser Ebene ist ∠ BPA = 25° 25, 25″ gefunden, ferner BP = 4,87 km. Wie groß ist PC? — Eine Halbkugel und ein gerader Kegel habe denselben Kreis zur Grundfläche. Die Höhe des Kegels ist doppelt so groß als der Radius des Grundkreises. In welchem Verhältnis wird die krumme Oberfläche der Halbkugel durch die Kegelfläche geteilt? — Zur Tilgung gewisser Gemeindeausgaben, welche sich jährlich auf etwas über 12000 M belaufen, wird jeder Hausbesitzer mit einem Beitrage von 64 M. herangezogen. Der hierbei erzielte Überschuß von 400 M wird auf das folgende Jahr übertragen. Da die Häuserzahl gestiegen ist, genügt im zweiten Jahr ein Einzelbetrag von 56 M und es bleibt noch ein Überschuß von 320 M. Wie groß war die Summe, wie viel Hausbesitzer waren es im ersten Jahre? — b) Ostern 1892: In welchem Verhältnis wird ein Kreis durch eine Parabel geteilt, welche den Kreismittelpunkt zum Scheitelpunkt und einen Quadranten ausschneidet? — An einer senkrechten Achse ist mittelst einer 1,5 langen Schnur ein Gewicht von 75 kg befestigt. Welchen Winkel bildet die Schnur mit der Achse und welche Spannung hat dieselbe zu erleiden, wenn in 1 Minute 100 Umdrehungen erfolgen? — Wie schwer muß ein Mensch sein, wenn er durch einen Kautschuk-Schwimmgürtel von kreisförmigem Querschnitt ($r = 6$, $\rho = 5$ cm) und der inneren lichten Weite $2a = 40$ cm gerade über Wasser gehalten werden soll? Das spec. Gewicht sei für Kautschuk = 0,93, für den Menschen = 1,2. — Eine Aktiengesellschaft nimmt ein Kapital von 1 Million M zu 4 % auf. Damit die Schuld in 20 Jahren getilgt werden kann, wird die Amortisationssumme jährlich um 5 % erhöht; wie groß war dieselbe im ersten und letzten Jahre? — **Physik:** 2 St. Licht, Wärme (II. Stufe). Ausgewählte Kapitel der kosmischen Physik. Eichler.

Unter-Prima. Ordinarius: Prof. Wolff.

Religion: 2 St. S. Ausgewählte dogmatisch und ethisch wichtige Stellen des N. T. Der Brief des Jakobus (Urtext). Der I. Brief des Paulus an die Korinther. Wiederholungen. W. Ev. Joh. im Urtext (Auswahl) mit vorausgeschickter Einleitung über das Evangelium und die Evangelisten. Der I. Brief des Joh. Der Brief des Paulus an die Philipper. Wiederholungen. Kehr. — **Deutsch:** 3 St. S. Lessings „Emilia Galotti" und Goethes „Iphigenie." Lessings „Laokoon." W. Herders Stimmen der Völker, Proben aus den Dichtern der vorgoetheschen Zeit; Schillers Briefe über ästhetische Erziehung und „Über das Erhabene." Dispositionsübungen und freie Vorträge. Aufsätze: 1. Das Kriegerdenkmal in Altona nach den Gesichtspunkten betrachtet, die Lessing in den ersten Abschnitten des „Laokoon" aufstellt. 2. Inwiefern beteiligt sich in „Emilia Galotti" der Prinz an dem Ränkespiel Marinellis? 3. Wer sich im Recht weiß, der hat rechten Mut. 4. (Klassenarbeit). Inwiefern gilt das Wort, daß Reisen bildet? 5. Warum bezeichnet Goethe die zweite Scene des dritten Aktes der „Iphigenie" als den Angelpunkt seines Dramas? 6. Inwiefern dient dem Dichter der Charakter der Ismene, um den der Antigone hervorzuheben? 7. Horazens Römerideal, dargestellt nach carm. III, 1—6. 8. Giebt es eine tragische Schuld der Antigone? Wolff. — **Latein:** 8 St. S. Cic pro Murena. Privatim: Cic somn. Scipionis. W. Cic. de off. I. Tac. Agric. Privatim: Cic. de senect. Jede Woche eine schriftliche Arbeit, alle 3 Wochen ein Extemporale. Kehr. S. Horaz. Oden I, II. W. III, IV in Auswahl. 2 St. Wolff. — **Griechisch:** 6 St. Plato, Krito und Apologie. Demosthenes, 1—3, 5. Hom. Il. 11—22. Soph. Antigone. Grammatisches und Extemporalien. Reuter. — **Französisch:** 2 St. Lektüre: S. Molière l'Avare. W. Mignet, Histoire de la rèvolution française. Grammatisches und Synonymik. Alle drei Wochen ein Extemporale. Möller. — **Hebräisch:** (fak.) 2 St. komb. mit I,1. — **Englisch:** (fak.) 2 St. S. Macaulay, History of England — 1660. W. Scott, Lady of the Lake. Möller. — **Geschichte und Geographie:** 3 St. Geschichte der Neuzeit von 1648 bis zur Gegenwart. Wiederholung der römischen Geschichte. Wiederholung der Geographie Deutschlands, Amerikas und Asiens. Wolff. — **Mathematik:** 4 St. S. Analysen planimetr. und trigonometr. Aufgaben; Bardey XXVII—XXIX. W. Stereometrie; Bardey XXXI—XXXIII. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. Eichler. — **Physik:** 2 St. S. Mechanik (II. Stufe). W. Schall, Magnetismus und Elektricität (II. Stufe). Eichler.

In **Obersekunda** wurden gelesen: Im **Lateinischen:** S. Cic. pro Ligario. pro Marcello. Liv. 21, 1—39 mit Auswahl. Verg. Aen. 10. Einiges aus den Elegikern nach K. P. Schulze. W. Cic. pro Milone. Liv. 21, 40 bis zum Schluß (c. 63) mit Auswahl. Verg. Aen. 11 und Einiges aus 12. — Im **Griechischen:** Hom. Od. 13—23 m. A. Lysias gegen Eratosthenes, Herodot 6, und 7 begonnen. — Im **Französischen:** S. Daudet, ausgewählte Erzählungen. W. Sandeau, Mlle de la Seiglière.

In **Osteruntersekunda:** Im **Lateinischen:** S. Cic. pro Archia poeta. Liv. II. Verg. Aen. IV. W. Cic. Cato maior. Liv. V. Verg. Aen. II. — Im **Griechischen:** S. Xen. Hell. 1 und 2 (Ausw.) Hom. Od. 1. W. Xen. Anab. 4 und 5 (Auswahl.). Hom. Od. 2, 3, 6. — Im **Französischen:** Michaud, Histoire de la première croisade. W. Scribe, Bertrand et Raton.

In **Michaelisuntersekunda:** Im **Lateinischen:** S. Cic. in Cat. I. und III. Sallust. bellum Catilinae. Verg. Aen. III. W. Cic. de imper., in Catil. I. Verg. Aen. II. — Im **Griechischen:** S. Xen. Hell. 3—7 (Ausw.). Hom. Od. 9—11. W. Xen. Anab. III—V (Ausw.). Hell. 3 (Ausw.) Hom. Od. 1. 6. — Im **Französischen:** Michaud, Première Croisade. Im W. Barante, Jeanne Darc.

Von der Teilnahme am **Religionsunterricht** war keiner der evangelischen Schüler befreit.

Von der Teilnahme am **Turnunterricht** waren befreit: im S. 23 unter 392 Schülern = 5,8 %, im W. 23 unter 370 Schülern = 6,2 %.

Am fakultativen **Zeichenunterricht** beteiligten sich im S. 37, im W. 38 Schüler.

Verzeichnis
der bei dem Unterricht gebrauchten Lehr- und Übungsbücher.

Religionslehre. Bibel v. I bis III. — Hollenberg, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in I und II. Novum testamentum graece ed. Tischendorf in I und II. — Schulz-Klix, Biblisches Lesebuch, v. III bis VI.

Deutsch. Hopf und Paulsieck, Deutsches Lesebuch von II² bis VI.

Lateinisch. Ellendt-Seyffert, Lateinische Grammatik, v. I bis VI. — Regeln und Wörterverzeichnis der lateinischen Orthographie, v. I bis IV. — Köpke, Aufgaben zum Übersetzen, in I u. II¹ — Haacke, Aufgaben zum Übersetzen, 3. Tl. in II². — Ostermann, Übungsbuch für Tertia in III. — Ostermann, Übungsbuch für Quarta in IV. — L'homond, viri illustres, in IV. — Weller, Lesebuch aus Herodot, in V. — Hennings, Elementarbuch in V und VI.

Griechisch. Bamberg, Grammatik und Übersetzungsbücher, v. I und III. — Büchsenschütz, Lesebuch, in III².

Französisch. Ploetz, Schulgrammmatik, v. I bis III¹. — Ploetz-Kares, Sprachlehre und Übungsbuch, v. III² bis IV. — Ploetz, Elementargrammatik, in V.

Hebräisch. Hollenberg, Hebräisches Schulbuch, in I u. II. — Hebräische Bibel, in I.

Englisch. Schmidt, Elementargrammatik, in II.

Geschichte und **Geographie.** Daniel, Leitfaden für den geographischen Unterricht, v. I bis VI. — Herbst, Historisches Hilfsbuch, in I u. II. — Eckertz, Hilfsbuch, in III. — Jäger, Hilfsbuch zur Geschichte, in IV. — Empfohlen wird: Debes, Schulatlas für obere Klassen, v. I bis III. Debes, Schulatlas für mittlere Klassen, v. IV bis VI. Putzger, Geschichtsatlas oder Kiepert und Wolff, Historischer Atlas, v. I bis IV. Kiepert, Atlas antiquus, in I u. II.

Rechnen und **Mathematik.** Petersen, Stereometrie, in I. — Petersen, Trigonometrie, in II. — Bardey, Aufgabensammlung, v. I bis III. — Petersen, Planimetrie, in III² und IV. — Kambly, Planimetrie, in III¹. — Harms und Kallius, Rechenbuch, v. IV bis VI.

Naturwissenschaften. Kopp, Anfangsgründe der Physik, in I u. II. — Laban, Flora von Hamburg, in III u. IV. — Vogel und Müllenhoff, Leitfaden, v. III bis VI.

Schreiben. Adler, Musterschreibhefte, in V bis VI.

II. Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums von allgemeinem Interesse.

1. D. 19. April 1891. Die Verwaltung der großen Bibliothek wird an Herrn Professor Wolff übertragen.

2. D. 20. Juni. Es wird darauf hingewiesen, daß Abiturienten, welche sich dem Maschinenbaufach widmen wollen, nach den Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886, bevor sie das Studium auf der

technischen Hochschule beginnen, ein Jahr und, wenn sie zu Ostern abgehen, zunächst ein halbes Jahr als Eleve unter der Aufsicht und Leitung des Präsidenten einer Kgl. Eisenbahndirektion durchzumachen haben.

3. u. 4. D. 31. Juli und 1. Oktober Vorbereitende Verfügungen in Sachen der Schulreform unter Übersendung der vorläufig aufgestellten Lehrpläne. Auftrag in Fachkonferenzen die Pensentabelle für das neue Schuljahr vorzuberaten.

5. D. 17. Dezember 1891. Ferienordnung für 1892. Osterferien: Schluß des Schuljahres Mittwoch den 6. April, Beginn Donnerstag den 21. April. Pfingstferien: Schulschluß Sonnabend den 4. Juni, Beginn Donnerstag den 9. Juni. Sommerferien: Schulschluß Sonnabend den 2. Juli, Beginn Montag den 1. August. Michaelisferien: Schulschluß Sonnabend den 1. Oktober, Beginn Montag den 17. Oktober. Weihnachtsferien: Schulschluß Mittwoch den 21. Dezember, Beginn Donnerstag den 5. Januar 1893.

6. D. 21. Januar 1892. Übersendung der definitiven Lehrpläne und Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892.

7. D. 22. Januar. Nach einer Ministerialverfügung vom 15. Januar ist künftighin, sobald der Ferienanfang unmittelbar vor einem Sonntag oder Festtag eintritt, überall am Tage vor dem Sonn- oder Festtage der Unterricht Mittags 12 Uhr zu schließen und den Direktoren überlassen, in denjenigen Fällen, in denen ein Schüler an dem betreffenden Nachmittage seine Heimat nicht mehr zu erreichen vermag, Ausnahmen eintreten zu lassen. Ebenso ist nach einem Sonntag, mit dem die Ferien schließen, der Montag als Reisetag festzusetzen und am Dienstag zur gewohnten Zeit der Unterricht zu beginnen. An der Gesamtdauer der Ferien darf dadurch nichts geändert werden. Die Ferienordnung vom 17. Dezember vor. J. erfährt hiernach sinngemäße Änderung.

8. D. 16. Februar. Einführung eines bestimmten Duktus für den Schreibunterricht unter Einsendung einer Probetafel.

III. Chronik.

Zu Ostern 1891 schied Herr Direktor Heß von unserer Anstalt, um das Direktorat des Kgl. Gymnasiums in Erfurt zu übernehmen. Am 7. April wurde der Unterzeichnete*) durch den Vertreter des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums, Herrn Provinzial-Schulrat Professor Dr. Kammer, in sein neues Amt eingeführt. Weitere Änderungen sind in der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums nicht eingetreten; doch hat vorübergehend der Schulamtskandidat Herr Marxsen, welcher in gleicher Weise im Vorjahre eine Zeit lang bei uns beschäftigt war, auch in diesem Jahre zwischen Michaelis und Weihnachten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde einige Stunden wöchentlich an der Anstalt unterrichtet.

Durch Verfügung vom 5. April wurden dem mit dem Gymnasium verbundenen Seminar für dieses Jahr die Schulamtskandidaten Dr. Schultz, Dr. Wichers und Schmedes zur Ausbildung überwiesen.

Am 2. Juli starb am hiesigen Orte der frühere Direktor des Christianeums, Herr Geheime Regierungsrat Professor Dr. Marx Lucht, in hohem ehrwürdigen Alter. Im Jahre 1804 geboren,

*) Paul Adolf Hermann Genz, geboren den 3. Juni 1843 in Friedeberg i. N., besuchte das Gymnasium zu Guben und studierte Philologie in Berlin, wo er 1865 zum Dr. phil. promovierte und 1866 die Staatsprüfung bestand. Nach Ablegung seines pädagogischen Probejahres in Landsberg a. W. war er ordentlicher Lehrer an den Gymnasien in Frankfurt a. O. und Sorau, Oberlehrer am Gymnasium in Hamm i. W., Professor am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin, darauf seit 1881 Direktor des Gymnasiums in Freienwalde a. O.

hat er von 1855 bis Ostern 1882 unsere Anstalt geleitet mit mannigfachem Segen und unter reicher Anerkennung. Das bei seinem Dienstjubiläum im Jahre 1880 von Freunden, Kollegen und früheren Schülern gestiftete Lucht-Stipendum ist insbesondere bestimmt sein Andenken mit der Anstalt verbunden zu erhalten.

Eine andere schmerzliche Kunde erhielten wir von dem am 3. Februar d. J. erfolgten Ableben seines einstigen Amtsnachfolgers, des Kgl. Gymnasialdirektors Herrn Georg Heß in Erfurt. Neun Jahre lang hatte er unserer Anstalt seine treue, unermüdliche Arbeit gewidmet; nach noch nicht jähriger Thätigkeit hat seinem frischen Wirken im neuen Amte eine schwere Krankheit ein zu frühes Ziel gesetzt. Beiden hochverdienten Männern hielt in der Aula der Anstalt der Unterzeichnete eine Trauerfeier.

Die Gedenktage der Kaiser Wilhelm und Friedrich wurden in hergebrachter Weise begangen. Eine schon vorbereitete, schließlich von Allerhöchster Stelle angeordnete Feier zum hundertjährigen Geburtstage Theodor Körners am 23. September hielt der Direktor und verband sie mit der Abiturientenentlassung. Die zweite Abiturientenentlassung wurde mit der Gedenkfeier Kaiser Wilhelms I. am 22. März verbunden.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs hielt Herr Oberlehrer Dr. Eichler die Festrede.

Am 10. November hatte die Anstalt die Ehre eines Besuches Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rats von Steinmann; am 10. bis 12. November wurde sie von dem Herrn Provinzial-Schulrat Dr. Kammer einer eingehenden Revision unterzogen.

Revisionen des pädagogischen Seminars wurden von dem Herrn Schulrat am 4. September und am 3. März im Anschluß an die Abiturienten-Prüfungen abgehalten.

Einen zweitägigen Ausflug veranstaltete der Direktor mit den Oberprimanern am 5. u. 6. Juni nach Flensburg, Düppel und Alsen; in der Woche vorher, am 30. Mai, hatten die übrigen Klassen eintägige Ausflüge nach verschiedenen Orten der näheren Umgegend unternommen. Die Sedanfeier wurde in gewohnter Weise in Pinneberg abgehalten.

Der Gesundheitszustand bei unserer Jugend war im ganzen ein günstiger; doch haben wir den Verlust eines braven Schülers zu beklagen, des Unterprimaners Heinrich Jochimsen, der am 25. Dez. nach langem Siechtum im Elternhause verstarb. Vorübergehende Erkrankung hielt verschiedene Lehrer zeitweise von ihrem Amte fern, zuletzt ein schwerer Typhusanfall den ersten Oberlehrer, Herrn Professor Wolff. Im Frühjahre waren die Herren Begemann und das Seminarmitglied Schmedes, im Hochsommer die Herren Dr. Kehr und Dr. Wachholtz und das Seminarmitglied Dr. Wichers zu militärischen Dienstübungen einberufen.

IV. Statistische Mitteilungen.

1. Frequenztabelle für das Schuljahr 1891/92.

	I,1	I,2	II,1	O. II,2	M. II,2	O. III,1	M. III,1	O. III,2	M. III,2	O. IV	M. IV	O. V bzw. Va	M. V bzw. Vb	VIa	VIb	Zusammen
1. Bestand am 1. Februar 1891	20	15	22	25	22	26	26	30	25	38	32	37	18	24	25	385
2. Abgang bis zum Schlusse des Schuljahrs 1890/91. . . .	11	—	2	8	3	2	—	3	—	5	—	2	1	3	2	42
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	10	9	15	18	—	21	—	24	—	28	—	39	—	—	—	164
3b. Zugang durch Übergang in den Cötus M. bezw. O. . . .	—	—	—	2	2	—	6	1	5	5	8	2	7	—	—	38
3c. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	1	2	—	—	—	1	1	2	—	1	—	—	2	20	19	49
4. Frequenz im Anfang des Schuljahres 1891/92	20	16	26	20	19	22	33	28*)	29	35*)	35	41	24	22	22	392
5. Zugang im Sommerhalbjahr .	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	3	1	1	—	8
6. Abgang im Sommerhalbjahr .	9	2	2	—	6	—	3	1	1	4	5	—	—	1	3	37
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	2	4	12	—	24	—	15	—	23	—	15	—	—	—	—	95
7b. Zugang durch Übergang in den Cötus O. bezw. M. bezw. Vb	—	—	—	1	2	6	—	12	1	4	3	—	17	—	—	46
7c. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	7
8. Frequenz im Anfang des Winterhalbjahrs	13	18	32	20	26	28	15	39	25*)	32	21*)	28	28	24	21	370
9. Zugang im Winterhalbjahr .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Abgang im Winterhalbjahr .	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	4
11. Frequenz am 1. Februar 1892	13	17	32	20	26	28	15	38	25	32	21	27	28	24	20	366
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1892 (in Jahren) . .	19,3	17,7	16,6	16,0	16,3	15,4	14,8	14,3	14,4	13,0	12,6	11,8	12,0	10,3	10,6	

*) Zu Ostern 1891 verblieben auf ein Jahr in ihrer Klasse in O.III,2 und O.IV je ein Schüler; zu Michaelis in M.III,2 ein Schüler, in M.IV 3 Schüler.

2. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Evang.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommerhalbjahrs. . . .	364	6	1	21	260	100	32
2. Am Anfang des Winterhalbjahrs 1891/92 .	348	3	1	18	238	101	31
3. Am 1. Februar 1892	344	3	1	18	238	100	31

Das Zeugnis für den einjährigen Dienst haben bei ihrer Versetzung nach Ober-Sekunda zu Ostern v. Js. 23, zu Michaelis 17 Schüler erhalten; von ihnen sind Ostern 7, zu Michaelis 6 in einen praktischen Beruf eingetreten.

3. Übersicht über die Abiturienten.

Am 5. September 1891 und am 2. März 1892 wurden unter dem Vorsitz des Kgl. Kommissarius, Herrn Provinzial-Schulrat Prof. Dr. Kammer, die Abiturienten-Prüfungen abgehalten.

Name	Relig.	Alter (nach Jahren)	Geburtsort	Des Vaters Stand	Des Vaters Wohnort	Aufenthalt auf der Schule überhaupt	Aufenthalt in Prima	Künftiger Beruf
Michaelis 1891:								
1. Karl Thode	evang.	19½	Altona	Stadtsekretär	Altona	10	2	Jurisprudenz
2. Louis Franck	jüdisch	23	Altona	†, Kaufmann	Altona	2½	2½	Jüdische Theologie
3. Kay Meyn	evang.	19	Steinhorst	Landgerichtsdirektor	Altona	10	2	Militär
4. Hugo Lüthje	„	19¾	Wedel	†, Lehrer	Wedel	7½	2½	Medizin
5. Wilhelm Beese	„	19	Hamburg	Obertelegraphen-Assistent	Altona	10	2	Theologie
6. Ludwig Schlee	„	19	Altona	Realgymnasial-Direkt.	Altona	10½	2	Theologie
7. Wilhelm Schönian	„	20	Ochsenwärder	†, Landmann	Ochsenwärder	8½	2	Baufach
8. Max Lüders	„	20½	Berlin	Obertelegraphen-Sekretär	Hamburg	6½	2	Medizin
9. Arthur Wagener	„	19½	Elmshorn	Ziegeleibesitzer	Elmshorn	5½	2	Postfach
Ostern 1892:								
1. Emil Brederek	evang.	17½	Klessig, (Kgr. Sachsen)	Geschäftsreisender	Altona	9	2	Theologie
2. Bernhard Berkhoff	kath.	19	Altona	Prov.-Steuersekretär	Altona	9½	2	Medizin
3. Johannes Langeloh	evang.	18	Schulau	Landmann	Schulau	8	2	Medizin
4. Heinrich Heydorn	„	21½	Pinneberg	Hofbesitzer	Pinneberg	12	3	Jurisprudenz
5. Siegfried Heckscher	jüdisch	21½	Hamburg	†, Kaufmann	Hamburg	8	2	Jurisprudenz
6. Otto Berghoff	evang.	18¾	Altona	Gymnasiallehrer	Altona	10	2	Schiffsbaufach
7. Jean Baptiste Schneider	„	18½	Pinneberg	†, Eisengießereibesitzer	Pinneberg	9	2	Jurisprudenz
8. August Legahn (Hospitant)	„	20½	Blankenese	Tapezierer	Blankenese	1	1	Medizin

Brederek wurde von der mündlichen Prüfung dispensiert.

Legahn, zu Ostern 1891 Abiturient des hiesigen Realgymnasiums, erwarb durch Bestehen der Prüfung in Latein, Griechisch und alter Geschichte die Gymnasial-Reife.

V. Sammlungen.

1. Die **Lehrerbibliothek** erwarb:

a. an **Geschenken:** Von der Kgl. Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften: Oversigt over . . . Forhandlinger 1891, Heft 1 u. 3; von der Oberschulbehörde zu Hamburg: Jahrbuch der Hamb. Anstalten, 8. Jahrg.; von der Kieler Universität: Dissertationen 1890/91; von dem Herrn Verfasser: v. Eberstein, Kriegsberichte des Kgl. Dän. Gen.-Feldmarschalls v. Eberstein aus

dem 2. schwedisch-dänischen Kriege; v. Eberstein, Beschreibung der Kriegsthaten des Gen.-Feldmarsch. E. A. v. Eberstein (1605—1676) 2. Ausg. Emil Wolff, der Hochmeister, Trauerspiel in 5 Aufz.; ders., Herzog Ernst, Trauerspiel in 5 Aufz.; ders., Lieder der Treue, Balladen und Gesänge. Von Herrn Dr. med. Lucht aus dem Nachlaß seines Vaters, des Herrn Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Lucht, Gymn.-Dir. a. D.: Plutarchi vitae parall. rec. C. Sintenis. 4 Bde. Polybii et Appiani historiar. excerpta Vat. ex coll. C. Porph. rec. J. F. Lucht; M. Tullii Cic. opp. ed. Orelli vol. VII—IX (onomasticon Tullianum); Polybii histor. ed. Schweighaeuser, suppl.; Tacitus ed. Orelli vol. II; Programme des Alton. Gymn. v. 1854—63; Programme des Kieler Gymn. v. 1848—54; das Kieler Stadtbuch (1264—1289), herausgegeb. v. Dr. J. F. Lucht; Kg. Fried. VII. v. Dän.: über den Bau der Riesenbetten; Ersch u. Gruber, bibliogr. Handbuch. 3. Aufl. Schiller Tell erkl. v. O. Kallsen. O. Kallsen, die Gründung u. Entwicklung der deutschen Städte im Mittelalter; von Herrn Dr. Hoeffler: Verhandlungen des 9. deutschen Geographentages zu Wien.

b. durch **Ankauf,** abgesehen von zahlreichen wertvollen Fortsetzungen: 19 Bände Text griechischer Autoren in neuen Teubnerschen Ausgaben; Petronii cena Trimalchionis ed. Friedländer; Kenyon classical texts; Tischendorf, synopsis evangelica; P. Cornel. Tac. opp. ed. Baiter et Orelli vol. II, 6. *Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων πολιτεία* ed. by F. G. Kenyon; Xenoph. *Ἑλληνικά* ed. Keller ed. major. Ehrenberg, die Anfänge Altonas, Heft 1—3. H. Schmidt, Synonymik der griech. Spr. 4 Bde. Gr. Generalstab, der Feldzug von 1866 mit Karten; W. Lübke, Grundriß der Kunstgesch.; Burkhardt, Cultur der Renaiss. in Italien, 2 Bde.; Meyer, Gesch. der Prov. Posen; Detlessen, Gesch. der holsteinischen Elbmarschen, 1 Lief.; E. Curtius, Stadtgesch. v. Athen; Schopenhauers sämtliche Werke; Voelkel u. Thomas, Taschenwörterbuch der geogr. Namen; Schriften des Vereins für Reform.-Gesch. und der Gesellsch. f. Schlesw.-Holst. Landeskunde; Anton, Studien zur lat. Gramm. u. Stilist.; Kühner, griech. Gramm., 3 Aufl., herausgegeb. v. Blaß; Moltke, Gesch. des Krieges 1870/71; Gardthausen, Augustus u. s. Zeit. I.

Daran schließen sich **Anschaffungen für die pädagogische Seminarbibliothek:** Sander, Lexikon der Pädagogik. — Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts. Arnoldt, Fr. A. Wolf in seinem Verhältnisse zum Schulwesen, 2 Bde. Rieck, pädagog. Briefe. Wiese, Lebenserinnerungen u. Amts-erfahrungen. — Comenius, didactica magna ed. Beeger u. Zoubeck. Nägelsbach, Gymnasial-pädagogik[2], herausgegeb. v. Autenrieth. Rein, Pädagogik im Grundriß. Schleiermacher, pädagog. Schriften ed. Platz. Schrader, Erziehungslehre. Karman, Beispiel eines rationellen Lehrplanes. Uhlig, die Stundenpläne in den bedeutendsten Staaten Deutschlands. Frick u Meyer, Lehrproben u. Lehrgänge, Fortsetzung. — Dörpfeld, Beiträge zur pädagog. Psychologie. Wiese, Bildung des Willens. — Eitner, die Jugendspiele[7]. Eulenberg u. Bach, Schulgesundheitslehre. — Borne-mann, Unterricht im Christentum. K. Schneider, Handreichung der Kirche an die Schule. Schultz u. Triebel, die gebräuchlichsten Lieder der evangelischen Kirche[10]. L. Schultze, katechetische Bausteine. — Hiecke, der deutsche Unterricht auf deutschen Gymnasien, 3. Abdruck. Hildebrand, vom deutschen Sprachunterricht in der Schule. Laas, der deutsche Unterricht[2], herausgegeb. v. Imelmann. Lehmann, der deutsche Unterricht, eine Methodik für höhere Lehranstalten. Schnippel, ausgeführter Lehrplan im Deutschen. — Dettweiler, der didaktische Wert von Cicero pro Roscio Amerino. Perthes, zur Reform des lateinischen Unterrichts, I—IV. — Scheindler, Methodik des grammatischen Unterrichts im Griechischen. Vogelreuter, Geschichte des griechischen Unterrichts. — Stiehler, zur Methodik des neusprachlichen Unterrichts. Stiehler, Streifzüge auf dem Gebiete der neusprachlichen Reform. — Rusch, Methodik des Unterrichts in der Geschichte. — Böttcher, die Methode des geographischen

Unterrichts. v. Richthofen, Aufgaben u. Methoden der heutigen Geographie. Oberländer, der geographische Unterricht nach den Grundsätzen der Ritterschen Schule. — Moormeister, das wirtschaftliche Leben.

2. Die **Schülerbibliothek** erhielt:

a. **Geschenke:** Von Herrn Dr. med. Lucht: Polybius, Dio Cassius, Diodorus, Platos Republik, Suetonius, Tacitus, Pauly's Realencyclopädie, Freund's Lateinisches Wörterbuch, Preller's Griechische Mythologie, Stoll's Mythologie, Müller's Bildwerke II_2, Kallsen's Barbarossa, Kinder's Ditmarsische Geschichten I, Storm's Hausbuch von Deutschen Dichtern.

b. durch **Kauf:** Wolf's Arminius, Löher's deutsche Kulturgeschichte, Pierson's Preußische Geschichte, Strauß' Hutten, Keck's Gedenkbuch, Ruge's Columbus, Wunschmann's Nettelbeck, Jahnke's Kurbrandenburg in Afrika und Up ewig ungedeelt, Würdig's Eugen, Kleinschmidt's Germanisches Heldenschicksal, Schmidt-Floß' Germanisches Sagenbuch, Stenzler's Lehr- und Lesebuch der Geschichte, Schwartz' Brandenburgische Sagen, David Müller's Deutsche Geschichte, Lübker's Reallexikon, Richter's Mittelmeerhandel, Detto's Horaz, Bonghi's Römische Feste, Weyergang's Körner, Behaghel's Deutsche Sprache, Alexis' Bredow, Reuter's Hanne Nüte, Butte's Physikalische Aufgaben, Wagner's Entdeckungsreisen, 4 Bände, und Im Grünen.

3. Die **Sammlung** für **Geschichte** und **Erdkunde** erwarb:

Sydow-Habenicht, Physikalische Karte von Deutschland, Griechenland, Europa, Asien, Nord- und Süd-Amerika; Möhl-Keil, Physikalische Karte von Deutschland; Ziegler, Physikalische Karte von der Schweiz; Debes, Physikalische und Politische Karte von Deutschland; Brecher, Historische Karte von Preußen; Kiepert, Palästina, Karte zur biblischen Erdkunde, Alt-Griechenland, Alt-Italien und Imperium Romanum.

4. Für die **naturwissenschaftlichen Sammlungen** wurden angeschafft:

Manchord u. Pastals Apparat; pneumatisches Feuerzeug mit Glasstiefel; Hohlprisma von Messing zu Versuchen über Wärmestrahlung. Verwandlung des Molches, des Maikäfers und der Biene in Spritus; ein Demonstrationsmikroskop.

Für alle Zuwendungen, die in dem verflossenen Schuljahr wiederum mehrfach an das Kgl. Christianeum erfolgt sind, sage ich hiermit freundlichsten Dank.

VI. Stiftungen und Unterstützungen.

Kleinere Stipendien oder Bücher wurden bestimmungsmäßig aus der Schröderschen, Klausenschen und Funkeschen Stiftung verliehen. Aus der vom Unterstützungs-Institut errichteten Bücherstiftung erhielten 11 Schüler Schulbücher.

Zu Ostern d. J. ist das Gählersche Stipendium und das Levische Stipendium an Bernhard Berkhoff, das Schröderscher Stipendium an Johannes Langeloh, das Thausche Stipendium an Edmund Berghoff verliehen worden.

VII. Mitteilungen.

Infolge eines Ministerial-Erlasses vom 22. März d. J. über die künftigen Schulgeldsätze an den staatlichen höheren Lehranstalten ist für das Kgl. Christianeum vom Beginn des neuen Schuljahres an das jährliche Klassengeld auf 120 Mark, der Zuschlag der nichtpreußischen auswärtigen Schüler auf 60 Mark festgesetzt.

Das neue Schuljahr beginnt am 21. April. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete insbesondere am Freitag, dem 8. April, von 11 bis 1 Uhr in seiner Wohnung (Hoheschulstr. 10) entgegen. Vorzuzeigen sind Geburtszeugnis und Impfschein und bei Schülern, die eine öffentliche Anstalt besucht haben, das Abgangszeugnis. Zu Michaelis d. J. können Schüler in VI, V u. IV nur aufgenommen werden, wenn sie schon die Kenntnisse eines halbjährigen Unterrichts in diesen Klassen nachweisen.

Prof. Dr. **Genz**, Gymnasialdirektor.